

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 12. September 2003

Teil II

420. Verordnung: Ausbildung zum Sanitäter – Sanitäter-Ausbildungsverordnung – San-AV

420. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Ausbildung zum Sanitäter – Sanitäter-Ausbildungsverordnung – San-AV

Auf Grund der §§ 18 Abs. 9, 34 Abs. 3, 44 Abs. 3, 49, 57, 58 und 59 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Ausbildung – Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Didaktische Grundsätze
- § 4 Fachspezifische und organisatorische Leitung
- § 5 Medizinisch-wissenschaftliche Leitung
- § 6 Lehrkräfte
- § 7 Lehrtätigkeit
- § 8 Räumliche und sachliche Ausstattung
- § 9 Modulordnung
- § 10 Ausbildungszeit

2. Abschnitt

Ausbildung zum Rettungssanitäter (RS)

- § 11 Ausbildungsablauf – RS
- § 12 Teilnahmeverpflichtung – RS
- § 13 Theoretische Ausbildung – RS
- § 14 Durchführung der theoretischen Ausbildung – RS
- § 15 Zwischenprüfung – RS
- § 16 Inhalt der Zwischenprüfung – RS
- § 17 Wiederholen der Zwischenprüfung und Ausscheiden aus der Ausbildung – RS
- § 18 Nichtantreten zur Zwischen- oder Wiederholungsprüfung – RS
- § 19 Praktische Ausbildung – RS
- § 20 Durchführung der praktischen Ausbildung – RS
- § 21 Beurteilung der praktischen Ausbildung – RS
- § 22 Wiederholen der praktischen Ausbildung – RS
- § 23 Kommissionelle Abschlussprüfung – RS
- § 24 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- § 25 Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- §§ 26 f Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- § 28 Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- § 29 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- § 30 Abschlussprüfungsprotokoll – RS
- § 31 Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

- § 32 Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – RS
- § 33 Wiederholen der Ausbildung und Ausscheiden aus der Ausbildung – RS
- § 34 Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – RS

3. Abschnitt

Verkürzte Ausbildungen zum Rettungssanitäter (RS)

- § 35 Allgemeines
- § 36 Verkürzte Ausbildung für Mediziner – RS
- § 37 Verkürzte Ausbildung für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – RS
- § 38 Anrechnung von Sonderaus- und Weiterbildungen – RS
- § 39 Zwischenprüfung – Verkürzte Ausbildungen – RS

4. Abschnitt

Ausbildung zum Notfallsanitäter (NFS)

- § 40 Zulassung zur Ausbildung – NFS
- § 41 Ausbildungsablauf – NFS
- § 42 Teilnahmeverpflichtung – NFS
- § 43 Theoretische Ausbildung – NFS
- § 44 Durchführung der theoretischen Ausbildung – NFS
- § 45 Praktische Ausbildung – NFS
- § 46 Durchführung der praktischen Ausbildung – NFS
- § 47 Beurteilung der praktischen Ausbildung – NFS
- § 48 Wiederholen der praktischen Ausbildung – NFS
- § 49 Krankenanstaltenpraktikum – NFS
- § 50 Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – NFS
- § 51 Kommissionelle Abschlussprüfung – NFS
- § 52 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 53 Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- §§ 54 f Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 56 Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 57 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 58 Abschlussprüfungsprotokoll – NFS
- § 59 Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 60 Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – NFS
- § 61 Wiederholen der Ausbildung und Ausscheiden aus der Ausbildung – NFS
- § 62 Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – NFS

5. Abschnitt

Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen

- § 63 Zulassung zu Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen
- § 64 Ausbildungsabläufe – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 65 Teilnahmeverpflichtung – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 66 Theoretische Ausbildungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 67 Durchführung der theoretischen Ausbildungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 68 Krankenanstaltenpraktikum – Venenzugang und Infusion
- § 69 Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – Venenzugang und Infusion
- § 70 Kommissionelle Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 71 Zulassung zu den kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 72 Inhalte der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- §§ 73 f Abläufe der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 75 Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 76 Abschlussprüfungsprotokolle – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 77 Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen
- § 78 Nichtantreten zu kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

- § 79 Ausscheiden aus der Ausbildung – allgemeine Notfallkompetenzen
 § 80 Zeugnis, Ausbildungsbestätigung und Eintragung in den Fortbildungspass – allgemeine Notfallkompetenzen

6. Abschnitt

Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz – Beatmung und Intubation

- § 81 Zulassung zur Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz – Beatmung und Intubation
 § 82 Ausbildungsablauf – Beatmung und Intubation
 § 83 Teilnahmeverpflichtung – Beatmung und Intubation
 § 84 Theoretische Ausbildung – Beatmung und Intubation
 § 85 Durchführung der theoretischen Ausbildung – Beatmung und Intubation
 § 86 Krankenanstaltenpraktikum – Beatmung und Intubation
 § 87 Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – Beatmung und Intubation
 § 88 Kommissionelle Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 89 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 90 Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 §§ 91 f Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 93 Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 94 Abschlussprüfungsprotokoll – Beatmung und Intubation
 § 95 Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 96 Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation
 § 97 Ausscheiden aus der Ausbildung – Beatmung und Intubation
 § 98 Zeugnis, Ausbildungsbestätigung und Eintragung in den Fortbildungspass – Beatmung und Intubation

7. Abschnitt

Ausbildung im Berufsmodul

- § 99 Ausbildungsablauf – Berufsmodul
 § 100 Teilnahmeverpflichtung – Berufsmodul
 § 101 Theoretische Ausbildung – Berufsmodul
 § 102 Durchführung der theoretischen Ausbildung – Berufsmodul
 § 103 Abschlussprüfung – Berufsmodul
 § 104 Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung – Berufsmodul
 § 105 Abschlussprüfungsprotokoll – Berufsmodul
 § 106 Wiederholen der Abschlussprüfung – Berufsmodul
 § 107 Nichtantreten zur Abschlussprüfung – Berufsmodul
 § 108 Ausscheiden aus der Ausbildung – Berufsmodul
 § 109 Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – Berufsmodul
 § 110 Verkürzte Ausbildung für Mediziner – Berufsmodul
 § 111 Gleichachtung – Berufsmodul

8. Abschnitt

Nostrifikation

- § 112 Allgemeines
 § 113 Ergänzungsausbildung
 § 114 Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums und Abbruch der Ergänzungsausbildung
 § 115 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

9. Abschnitt

Kompensationsmaßnahmen – EWR

- § 116 Allgemeines
 § 117 Anpassungslehrgang

- § 118 Eignungsprüfung
 § 119 Wiederholen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung
 § 120 Bestätigung über den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung

10. Abschnitt

Erfolgskontrolle im Rahmen der Fortbildung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 SanG

- § 121 Ablauf und Inhalt

11. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

- § 122 Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 Modul I – Theoretische Ausbildung
 Anlage 2 Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Mediziner
 Anlage 3 Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Pflegehelfer
 Anlage 4 Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
 Anlage 5 Modul II – Theoretische Ausbildung
 Anlage 6 Modul „Arzneimittellehre“ – Theoretische Ausbildung
 Anlage 7 Modul „Venenzugang und Infusion“ – Theoretische Ausbildung
 Anlage 8 Modul „Beatmung und Intubation“ – Theoretische Ausbildung
 Anlage 9 Berufsmodul – Theoretische Ausbildung
 Anlage 10 Berufsmodul – Verkürzte Ausbildung für Mediziner
 Anlage 11 Ausbildungsbestätigung Rettungssanitäter
 Anlage 12 Zeugnis Rettungssanitäter
 Anlage 13 Ausbildungsbestätigung Notfallsanitäter
 Anlage 14 Zeugnis Notfallsanitäter
 Anlage 15 Ausbildungsbestätigung allgemeine Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“
 Anlage 16 Zeugnis allgemeine Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“
 Anlage 17 Ausbildungsbestätigung allgemeine Notfallkompetenz „Venenzugang und Infusion“
 Anlage 18 Zeugnis allgemeine Notfallkompetenz „Venenzugang und Infusion“
 Anlage 19 Ausbildungsbestätigung besondere Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“
 Anlage 20 Zeugnis besondere Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“
 Anlage 21 Ausbildungsbestätigung „Berufsmodul“
 Anlage 22 Zeugnis Berufsmodul
 Anlage 23 Bestätigung Berufsmodul
 Anlage 24 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung
 Anlage 25 Bestätigung über den Anpassungslehrgang
 Anlage 26 Bestätigung über die Eignungsprüfung
 Anlage 27 Bestätigung gemäß § 57 Sanitätergesetz
 Anlage 28 Bestätigung gemäß § 58 Sanitätergesetz
 Anlage 29 Bestätigung gemäß § 59 Sanitätergesetz

1. Abschnitt

Ausbildung – Allgemeines

Allgemeines

- § 1. (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
 (2) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter, Notfallsanitäter sowie in den allgemeinen und in den besonderen Notfallkompetenzen umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung und erfolgt in Form von aufeinander aufbauenden Modulen.
 (3) Das Berufsmodul umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden.

Ausbildungsziele

§ 2. (1) Ziele der Ausbildung sind

1. die Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufs- bzw. Tätigkeitsbild des Sanitäters fallen,
2. die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den Aufbau, die Entwicklung und die Funktionen des menschlichen Körpers und der menschlichen Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall,
3. die Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten des Sanitätsdienstes nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin als analytisches, problemlösendes, zielgerichtetes und eigenverantwortliches Handeln unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien (geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit und eines verantwortungsbewussten, selbständigen und humanen Umgangs mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen),
4. die Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten unter Berücksichtigung der physischen, psychischen und sozialen Aspekte des Lebens, sofern sie Krankheit, Verletzung, Vergiftung, Behinderung, Unfall, Katastrophe, Geburt und Tod betreffen,
5. die Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen physischen, psychischen und sozialen Gesundheitspotentials,
6. die Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen zur Sicherung der Qualität des Sanitätsdienstes und
7. die Unterstützung der Weiterentwicklung der sanitätsdienstlichen Praxis durch forschungsorientiertes Denken.

(2) Die Erreichung der Ausbildungsziele ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter zu evaluieren.

Didaktische Grundsätze

§ 3. Die Ausbildung ist nach folgenden didaktischen Grundsätzen durchzuführen:

1. Dem Unterricht sind die Prinzipien der Methodenvielfalt, der Lebensnähe, der Anschaulichkeit, der Selbsttätigkeit und Selbstverantwortung der Modulteilnehmer zu Grunde zu legen, wobei dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Lehrinhalten gegenüber einer vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung der Vorzug zu geben ist.
2. In allen Unterrichtsfächern ist das „Soziale Lernen“ zu fördern, wobei die Modulteilnehmer zur Kommunikation, Eigenständigkeit und zu tolerantem Verhalten sowie zum Anwenden vorhandener Hilfsmittel und Erarbeiten neuer Lösungsmodelle zu befähigen sind. Hiezu ist eine Unterrichtsform zu wählen, die die Modulteilnehmer während der gesamten Ausbildung aktiv am Unterrichtsgeschehen und -ablauf teilhaben lässt.
3. Die Modulteilnehmer sind zu einem partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten, um sie zu einem ebensolchen Umgang mit anderen Menschen unter Beachtung der Gleichstellung von Mann und Frau zu befähigen.
4. Aus der Struktur des Berufsfeldes auftretende Spannungen und Widerstände sind aufzuzeigen, um die Modulteilnehmer bei der konstruktiven Bewältigung beruflicher Belastungen zu unterstützen.
5. Die Modulteilnehmer sind für die Bildung der eigenen Persönlichkeit zu sensibilisieren, um ihnen für die Berufsausübung bzw. die Tätigkeitsausübung ein höchstmögliches Maß an Innovation, Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen von Menschen zu vermitteln.
6. Der Unterricht kann durch zusätzliche Veranstaltungen, wie Lehrausgänge und Exkursionen, ergänzt werden, um den Modulteilnehmern Einblick in umfassende Zusammenhänge auf gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gebieten zu geben.
7. In der praktischen Ausbildung ist den Modulteilnehmern Gelegenheit zu geben, Kontinuität und Erfolg ihrer Tätigkeit zu erleben, wobei eine positive Verarbeitung der Ergebnisse in der Praxis im Rahmen von Gesprächsführung und Praxisreflexion zu ermöglichen ist.

8. Der Unterricht kann auch fächerübergreifend unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Tagesereignisse mit verschiedenen Lehrmitteln einschließlich ergänzender und weiterführender Literatur durchgeführt werden, um spezielle Neigungen und Interessen der Modulteilnehmer zu fördern und ihnen zu helfen, komplexe Probleme zu erfassen und lösen zu lernen.
9. Die Lehrinhalte gemäß den **Anlagen 1 bis 10** sowie die Modulordnung sind dem Unterricht als Rahmen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen im Bereich des Sanitätsdienstes und der Notfall- und Katastrophenmedizin in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen, zu Grunde zu legen.

Fachspezifische und organisatorische Leitung

§ 4. (1) Der Rechtsträger eines Moduls hat einen fachspezifischen und organisatorischen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Modulleitung zu bestellen.

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der Ausbildung,
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts,
3. Aktualisierung und Kontrolle der Lehrinhalte mit Ausnahme der von Ärzten und Medizinerinnen (§ 6 Abs. 2 Z 1) vorzutragenden Unterrichtsfächer,
4. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung,
5. Personalführung und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal des jeweiligen Moduls,
6. Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Modulteilnehmer in das jeweilige Modul sowie beim Ausschluss von der Ausbildung,
7. Aufsicht über die Modulteilnehmer sowie Zuteilung dieser an die Einrichtungen der praktischen Ausbildung und an Krankenanstalten,
8. Anrechnung von Prüfungen und Praktika,
9. Beurteilung der praktischen Ausbildung,
10. Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen,
11. Vertretung des Moduls nach außen und
12. Evaluierung der Ausbildungsziele.

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

§ 5. (1) Der Rechtsträger eines Moduls – mit Ausnahme des Berufsmoduls – hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Modulleitung zu bestellen.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität jener Unterrichtsfächer, die auch von Ärzten und Medizinerinnen (§ 6 Abs. 2 Z 1) vorgetragen werden,
2. Aktualisierung und Kontrolle der Inhalte jener Unterrichtsfächer, die auch von Ärzten und Medizinerinnen (§ 6 Abs. 2 Z 1) vorgetragen werden,
3. Information und Beratung des fachspezifischen und organisatorischen Leiters, der Lehrkräfte (§ 6) und der Modulteilnehmer in medizinischen Belangen,
4. Anrechnung von Prüfungen und Praktika,
5. Beurteilung der praktischen Ausbildung und
6. Vorsitz bei kommissionellen Abschlussprüfungen.

Lehrkräfte

§ 6. (1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat nach Anhörung des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters und im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des jeweiligen Moduls Personen, die den theoretischen Unterricht im Rahmen der jeweiligen Ausbildung durchführen, als Lehrkräfte zu bestellen.

(2) Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach gemäß den Anlagen 1 bis 10 sind zu bestellen:

1. Ärzte und Personen, die das Studium der Medizin in Österreich oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben (Mediziner),
2. Lehrsanitäter sowie

3. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung und praktische Erfahrung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.

(3) Lehrkräfte haben über die für das betreffende Unterrichtsfach erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen und pädagogisch geeignet zu sein.

Lehrtätigkeit

§ 7. Die Lehrtätigkeit umfasst die Durchführung des theoretischen Unterrichts und die Anleitung und Vermittlung der praktischen Inhalte im Rahmen von praktischen Übungen ohne Patientenkontakt. Hiezu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Unterrichtsfächern sowie Anleitung und Vermittlung der praktischen Inhalte,
2. Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des theoretischen Unterrichts und der Prüfungen in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht und
3. pädagogische Betreuung der Modulteilnehmer.

Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 8. (1) Jedes Modul hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den theoretischen Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen haben insbesondere folgende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stehen:

1. Bibliothek,
2. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehrkräfte,
3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Modulteilnehmer und
4. Räume für die Administration des Moduls.

Modulordnung

§ 9. (1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb in einer Modulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Modulordnung hat insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Modulleitung des jeweiligen Moduls und der Lehrkräfte,
2. das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Modulteilnehmer im Rahmen der Ausbildung einschließlich Regelungen über das Versäumen von Ausbildungszeiten,
3. Maßnahmen zur Sicherheit der Modulteilnehmer im Rahmen des jeweiligen Moduls und
4. Vorschriften zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebes

festzulegen.

(3) Die Modulordnung hat weiters zu beinhalten:

1. Beschlüsse der Modulleitung gemäß §§ 12 Abs. 2 oder 42 Abs. 2, in welchen Unterrichtsfächern anstatt eines Unterrichts ein angeleitetes Selbststudium erfolgt,
2. Beschlüsse der Modulleitung gemäß § 11 Abs. 3, welche zusätzlichen Unterrichtsfächer vor Beginn der praktischen Ausbildung zu absolvieren sind und
3. Beschlüsse der Modulleitung gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 betreffend Voraussetzungen hinsichtlich der Absolvierung theoretischer Lehrinhalte, die vor Beginn der praktischen Ausbildung zu erfüllen sind.

(4) Die Modulordnung ist spätestens drei Monate vor erstmaliger Aufnahme des Ausbildungsbetriebes sowie bei deren Änderung durch den Rechtsträger des jeweiligen Moduls dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Die Genehmigung der Modulordnung ist gemäß Abs. 4 zu versagen, wenn diese

1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
3. nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht oder
4. nicht zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

(6) Die Modulordnung ist den Modulteilnehmern sowie den Lehrkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ausbildungszeit

§ 10. (1) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung dauert 50 Minuten.

(2) Der Beginn einer Ausbildung ist von der Modulleitung festzusetzen und durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildung dem Landeshauptmann anzuzeigen.

2. Abschnitt

Ausbildung zum Rettungssanitäter (RS)

Ausbildungsablauf – RS

§ 11. (1) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 100 Stunden sowie eine praktische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden.

(2) Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur praktischen Ausbildung (§ 19) ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung in den Unterrichtsfächern „Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe“ und „Gerätelehre und Sanitätstechnik“ sowie die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung (§ 15).

(3) In Abweichung von Abs. 2 kann die Modulleitung festsetzen, dass vor Beginn der praktischen Ausbildung weitere Unterrichtsfächer der theoretischen Ausbildung zu absolvieren sind. Prüfungsinhalte der Zwischenprüfung sind in diesem Fall zusätzlich die durch die Modulleitung festgesetzten Unterrichtsfächer.

Teilnahmeverpflichtung – RS

§ 12. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in der Anlage 1 angeführten theoretischen und an der praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

(2) Die Modulleitung kann festsetzen, dass in den Unterrichtsfächern

1. „Hygiene“,
2. „Anatomie und Physiologie“,
3. „Berufsspezifische rechtliche Grundlagen“,
4. „Rettungswesen“ sowie
5. „Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle“

anstatt eines Unterrichts die Lehrinhalte durch ein angeleitetes Selbststudium zu erwerben sind. In diesem Fall entfällt die Teilnahmeverpflichtung in den jeweiligen Unterrichtsfächern.

(3) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist von der Modulleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob

1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur Zwischenprüfung bzw. zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten, oder
2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 3 sind insbesondere:

1. Krankheit oder Entbindung oder
2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter.

(5) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 4 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

Theoretische Ausbildung – RS

§ 13. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsfächer gemäß der Anlage 1 zu vermitteln.

Durchführung der theoretischen Ausbildung – RS

§ 14. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 1 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.

(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

(3) Die praktischen Übungen ohne Patientenkontakt im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in Gruppen von höchstens 20 Modulteilnehmern durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen.

(4) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfächern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit diesen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die in der Anlage 1 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden, und
2. dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.

Zwischenprüfung – RS

§ 15. (1) Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren, in deren Rahmen die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Modulteilnehmers zu überprüfen sind.

(2) Die Zwischenprüfung ist in Form einer

1. mündlichen oder
2. schriftlichen

Prüfung durch die Lehrkräfte der betreffenden Unterrichtsfächer durchzuführen und zu beurteilen, wobei allfällige durchgeführte und dokumentierte Wissensüberprüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung in den einzelnen Unterrichtsfächern zu berücksichtigen sind. Über die Zwischenprüfung sind von den Lehrkräften schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten haben.

(3) Der Termin der Zwischenprüfung ist den Modulteilnehmern bei Ausbildungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Bei der Beurteilung der Unterrichtsfächer der Zwischenprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“.

Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.

Inhalt der Zwischenprüfung – RS

§ 16. (1) Die Zwischenprüfung ist mindestens in folgenden Unterrichtsfächern abzulegen:

1. „Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe“
2. „Gerätelehre und Sanitätstechnik“

(2) Hat die Modulleitung gemäß § 11 Abs. 3 festgesetzt, dass vor Beginn der praktischen Ausbildung weitere Unterrichtsfächer der theoretischen Ausbildung zu absolvieren sind, ist die Zwischenprüfung zusätzlich in den durch die Modulleitung festgesetzten Unterrichtsfächern abzulegen.

Wiederholen der Zwischenprüfung und Ausscheiden aus der Ausbildung – RS

§ 17. (1) Unterrichtsfächer der Zwischenprüfung, die mit der Beurteilungsstufe „nicht bestanden“ beurteilt wurden, dürfen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach einer Woche abzunehmen.

(2) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 mit „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Nichtantreten zur Zwischen- oder Wiederholungsprüfung – RS

§ 18. (1) Ist ein Modulteilnehmer

1. durch Krankheit oder Entbindung oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur Zwischenprüfung oder Wiederholungsprüfung anzutreten, ist die betreffende Prüfung zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Verhinderungsgrundes oder innerhalb von einer Woche nach einem Todesfall, nachzuholen. Diese Frist kann bei Vorliegen der in Z 1 oder 2 angeführten oder aus organisatorischen Gründen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter einmal verlängert werden.

(2) Tritt ein Modulteilnehmer zur Zwischenprüfung oder Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter nach Anhörung des Modulteilnehmers.

Praktische Ausbildung – RS

§ 19. (1) Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist die positive Absolvierung der Zwischenprüfung.

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die Praxis umzusetzen. Eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer muss gewährleistet sein.

(3) Die praktische Ausbildung hat bei Einrichtungen stattzufinden, die die für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderliche Sach-, Personal- und Raumausstattung besitzen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen.

Durchführung der praktischen Ausbildung – RS

§ 20. (1) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die

1. in den Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, tätig sind und
2. pädagogisch geeignet sind.

(2) Personen gemäß Abs. 1 dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens zwei Modulteilnehmer gleichzeitig anleiten.

(3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung und deren Ausstattung Bedacht zu nehmen.

(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und
2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(5) Die Modulteilnehmer haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der Person gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung einer Kurzbeurteilung schriftlich abzuzeichnen.

Beurteilung der praktischen Ausbildung – RS

§ 21. (1) Modulteilnehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen gemäß § 20 Abs. 5 unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen praktischen Ausbildung dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter zu übermitteln.

(2) Die Leistungen der Modulteilnehmer in der praktischen Ausbildung sind durch die Modulleitung mit

1. „bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“

zu beurteilen. Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.

Wiederholen der praktischen Ausbildung – RS

§ 22. (1) Werden die Leistungen eines Modulteilnehmers in der praktischen Ausbildung mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist die praktische Ausbildung zum ehest möglichen Termin zu wiederholen.

(2) Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Modulleitung verlängert werden.

(3) Die Beurteilung der wiederholten praktischen Ausbildung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(4) Im Rahmen der Ausbildung darf die praktische Ausbildung höchstens einmal wiederholt werden.

(5) Wird die wiederholte praktische Ausbildung mit „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Kommissionelle Abschlussprüfung – RS

§ 23. (1) Nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeiten als Rettungssanitäter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist vor der Prüfungskommission in Form von drei mündlichen Teilprüfungen abzulegen.

Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 24. Ein Modulteilnehmer ist zur kommissionellen Abschlussprüfung vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter zuzulassen, wenn

1. die gesamte theoretische Ausbildung einschließlich der Zwischenprüfung und
2. die praktische Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden.

Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 25. (1) Die drei Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung sind in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. „Sanitätshilfe“ (= Anatomie und Physiologie, Hygiene, Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen, Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen, Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen, Erste Hilfe einschließlich Defibrillation mit halbautomatischen Geräten)
2. „Gerätelehre und Sanitätstechnik“
3. „Rettungswesen“ einschließlich „berufsspezifische rechtliche Grundlagen“, „Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle“.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zur Beurteilung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten das Wissen auch an mindestens zwei praktischen Fällen umfassend und integrierend zu überprüfen.

Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 26. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist an einem Termin durchzuführen.

(2) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung

1. die Modulteilnehmer,
2. Vorschläge für den Prüfungstermin und

3. die Namen der Prüfer bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter den Prüfungstermin festzusetzen. Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den Prüfungstermin den Modulteilnehmern unverzüglich nachweislich bekannt zu geben.

(4) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung einzuladen. Die Einladung ist nachrichtlich der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zu übermitteln. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der gemäß § 24 zugelassenen Prüfungskandidaten auszufolgen.

§ 27. (1) Eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung ist durch höchstens zwei Lehrkräfte abzunehmen, die der Prüfungskommission eine Beurteilung vorzuschlagen haben. Die Abnahme einer Teilprüfung durch nur eine Lehrkraft ist ausreichend.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die vom Landeshauptmann entsandte fachkundige Person sind berechtigt, dem Prüfungskandidaten bei allen Teilprüfungen Fragen zu stellen.

(3) Über das Ergebnis einer Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Wird eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung von zwei Lehrkräften abgenommen, so kommt diesen Lehrkräften bei der Entscheidung der Prüfungskommission insgesamt nur eine Stimme zu, wobei auch nur eine einheitliche Note vorgeschlagen werden darf.

Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 28. (1) Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten zu Grunde zu legen, wobei jede Teilprüfung einzeln zu beurteilen ist.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „sehr gut“ bis „genügend“ (1 bis 4) gegeben.

Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 29. (1) Auf Grund der Beurteilungen gemäß § 28 ist die Gesamtleistung der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

(3) Die Gesamtleistung ist „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 1,5 liegt. Die Beurteilungsstufe „befriedigend“ oder eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus.

(4) Die Gesamtleistung ist „mit gutem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 2,1 liegt. Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

(5) Die Gesamtleistung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn alle Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung zumindest mit „genügend“ benotet sind.

(6) Die Gesamtleistung gemäß Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 ist im Zeugnis (§ 34) einzutragen.

Abschlussprüfungsprotokoll – RS

§ 30. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Prüfungskandidaten,
4. Sachgebiete der kommissionellen Abschlussprüfung,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. von der Modulleitung oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Moduls vom Rechtsträger des Moduls oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens zehn Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 31. (1) Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt wurden, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind von der Prüfungskommission festzusetzen. Die Fristen gemäß Abs. 2 können aus organisatorischen Gründen auf zwölf Wochen verlängert werden.

(4) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“ (5).

Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – RS

§ 32. (1) Ist ein Prüfungskandidat

1. durch Krankheit oder Entbindung oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat zur kommissionellen Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. die betreffende Teilprüfung mit der Note „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungskandidaten.

Wiederholen der Ausbildung und Ausscheiden aus der Ausbildung – RS

§ 33. (1) Wird eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt, hat der Modulteilnehmer die Ausbildung einschließlich der Zwischenprüfung, die praktische Ausbildung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung zu wiederholen.

(2) Werden zwei oder drei Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – RS

§ 34. (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung zum Rettungssanitäter sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der **Anlagen 11 und 12** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(5) Personen, die eine Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die absolvierte theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Prüfungen auszustellen.

3. Abschnitt

Verkürzte Ausbildungen zum Rettungssanitäter (RS)

Allgemeines

§ 35. Für die Durchführung von verkürzten Ausbildungen zum Rettungssanitäter gelten die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes dieser Verordnung, sofern sich nicht aus den §§ 36 bis 39 anderes ergibt.

Verkürzte Ausbildung für Mediziner – RS

§ 36. Die verkürzte Ausbildung zur Erlangung der Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter für Mediziner umfasst insgesamt 225 Stunden und beinhaltet

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 65 Stunden in den in der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfächern im festgelegten Ausmaß sowie
2. die praktische Ausbildung in der Dauer von 160 Stunden.

Verkürzte Ausbildung für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – RS

§ 37. (1) Die verkürzte Ausbildung zur Erlangung der Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter für Pflegehelfer umfasst insgesamt 232 Stunden und beinhaltet

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 72 Stunden in den in der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfächern im festgelegten Ausmaß sowie
2. die praktische Ausbildung in der Dauer von 160 Stunden.

(2) Die verkürzte Ausbildung zur Erlangung der Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst insgesamt 226 Stunden und beinhaltet

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 66 Stunden in den in der Anlage 4 angeführten Unterrichtsfächern im festgelegten Ausmaß sowie
2. die praktische Ausbildung in der Dauer von 160 Stunden.

Anrechnung von Sonderaus- und Weiterbildungen – RS

§ 38. Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat im Einvernehmen mit dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Sonderausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder
2. einer Weiterbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege

erfolgreich absolviert wurden, insoweit auf die verkürzte Ausbildung gemäß § 37 anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Zwischenprüfung – Verkürzte Ausbildung – RS

§ 39. Mediziner und Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind zur Absolvierung der Zwischenprüfung vor Beginn der praktischen Ausbildung verpflichtet.

4. Abschnitt

Ausbildung zum Notfallsanitäter (NFS)

Zulassung zur Ausbildung – NFS

§ 40. (1) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung zum Notfallsanitäter (NFS) ist

1. eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter,
2. der Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem und
3. die erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests.

(2) Der Eingangstest ist in Form einer

1. mündlichen oder
2. schriftlichen

Prüfung durch Lehrkräfte des Moduls 2 durchzuführen. Im Rahmen des Eingangstests sind die Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Eignung des Bewerbers zu überprüfen.

Ausbildungsablauf – NFS

§ 41. (1) Die Ausbildung zum Notfallsanitäter umfasst

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden,
2. eine praktische Ausbildung in Notarztsystemen einschließlich Notarzteinsatzfahrzeugen im Mindestumfang von 280 Stunden, wovon 120 Stunden in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt absolviert werden können, sowie
3. ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Mindestumfang von 40 Stunden.

(2) Die Modulleitung hat

1. den Stundenumfang des Praktikums in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt,
2. den Stundenumfang der praktischen Ausbildung in Notarztsystemen einschließlich Notarzteinsatzfahrzeugen sowie
3. allfällige Voraussetzungen hinsichtlich der Absolvierung theoretischer Lehrinhalte, die vor Beginn der praktischen Ausbildung zu erfüllen sind,

festzusetzen.

Teilnahmeverpflichtung – NFS

§ 42. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in der Anlage 5 angeführten theoretischen und an der praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

(2) Die Modulleitung kann festsetzen, dass in den Unterrichtsfächern

1. „Hygiene“,
2. „Anatomie und Physiologie“,
3. „Berufsspezifische rechtliche Grundlagen“,
4. „Rettungswesen“ sowie
5. „Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle“

anstatt eines Unterrichts ein angeleitetes Selbststudium zu erfolgen hat. In diesem Fall entfällt die Teilnahmeverpflichtung in den jeweiligen Unterrichtsfächern.

(3) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist von der Modulleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob

1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten, oder

2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 3 sind insbesondere:

1. Krankheit oder Entbindung oder
2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter.

(5) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 4 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

Theoretische Ausbildung – NFS

§ 43. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsfächer gemäß der Anlage 5 zu vermitteln.

Durchführung der theoretischen Ausbildung – NFS

§ 44. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in Anlage 5 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.

(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

(3) Die praktischen Übungen ohne Patientenkontakt im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in Gruppen von höchstens 20 Modulteilnehmern durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen.

(4) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfachern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit diesen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die in der Anlage 5 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden, und
2. dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.

Praktische Ausbildung – NFS

§ 45. (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die Praxis umzusetzen. Eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer muss gewährleistet sein.

(2) Die praktische Ausbildung hat bei Einrichtungen stattzufinden, die die für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderliche Sach-, Personal- und Raumausstattung besitzen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen.

Durchführung der praktischen Ausbildung – NFS

§ 46. (1) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die

1. in den Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, tätig sind und
2. pädagogisch geeignet sind.

(2) Personen gemäß Abs. 1 dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens zwei Modulteilnehmer gleichzeitig anleiten.

(3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung und deren Ausstattung Bedacht zu nehmen.

(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und
2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(5) Die Modulteilnehmer haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der Person gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung einer Kurzbeurteilung schriftlich abzuzeichnen.

Beurteilung der praktischen Ausbildung – NFS

§ 47. (1) Modulteilnehmer sind verpflichtet, Aufzeichnungen gemäß § 46 Abs. 5 unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen praktischen Ausbildung dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter zu übermitteln.

(2) Die Leistungen der Modulteilnehmer in der praktischen Ausbildung sind durch die Modulleitung mit den Beurteilungsstufen

1. „bestanden“ oder

2. „nicht bestanden“

zu beurteilen. Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.

Wiederholen der praktischen Ausbildung – NFS

§ 48. (1) Werden die Leistungen eines Modulteilnehmers in der praktischen Ausbildung mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist die praktische Ausbildung zum ehest möglichen Termin zu wiederholen.

(2) Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Modulleitung verlängert werden.

(3) Die Beurteilung der wiederholten praktischen Ausbildung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(4) Im Rahmen der Ausbildung darf die praktische Ausbildung höchstens einmal wiederholt werden.

Krankenanstaltenpraktikum – NFS

§ 49. (1) Im Rahmen des Praktikums in einer Krankenanstalt sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen sowie die Schnittstellen der Notfall- und Katastrophenmedizin kennen zu lernen. Eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer muss gewährleistet sein.

(2) Die organisatorische und zeitliche Einteilung des Praktikums ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen.

Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – NFS

§ 50. (1) Das Praktikum ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die

1. in der Krankenanstalt tätig sind und

2. pädagogisch geeignet sind.

(2) Fachkompetente Personen gemäß Abs. 1 sind

1. Ärzte und

2. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und den jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen.

(4) Im Rahmen des Praktikums dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und

2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(5) Die Absolvierung des Praktikums ist durch die fachkompetente Person unter allfälliger Hinzufügung einer Kurzbeurteilung zu bestätigen.

Kommissionelle Abschlussprüfung – NFS

§ 51. (1) Nach Abschluss der Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeiten als Notfallsanitäter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist vor der Prüfungskommission in Form von drei mündlichen Teilprüfungen abzulegen.

Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 52. Ein Modulteilnehmer ist zur kommissionellen Abschlussprüfung vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter zuzulassen, wenn

1. die gesamte theoretische Ausbildung absolviert wurde,
2. die praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
3. eine Bestätigung über die Absolvierung des Krankenanstaltenpraktikums vorgelegt wurde.

Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 53. (1) Die drei Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung sind in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. „Notfallmedizin“ (= erweiterte Kenntnisse in den Gebieten Anatomie und Physiologie, Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen, Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen, Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen, Hygiene, Arzneimittellehre)
2. „Gerätelehre und Sanitätstechnik“
3. „Einsatztaktik“, „Rettungswesen“, „Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle“.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zur Beurteilung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten das Wissen auch an mindestens zwei praktischen Fällen umfassend und integrierend zu überprüfen.

Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 54. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist an einem Termin durchzuführen.

(2) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung

1. die Modulteilnehmer,
2. Vorschläge für den Prüfungstermin und
3. die Namen der Prüfer

bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter den Prüfungstermin festzusetzen. Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den Prüfungstermin den Modulteilnehmern unverzüglich nachweislich bekannt zu geben.

(4) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung einzuladen. Die Einladung ist nachrichtlich der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zu übermitteln. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der gemäß § 52 zugelassenen Prüfungskandidaten auszufolgen.

§ 55. (1) Eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung ist durch höchstens zwei Lehrkräfte abzunehmen, die der Prüfungskommission eine Beurteilung vorzuschlagen haben. Die Abnahme einer Teilprüfung durch nur eine Lehrkraft ist ausreichend.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die vom Landeshauptmann entsandte fachkundige Person sind berechtigt, dem Prüfungskandidaten bei allen Teilprüfungen Fragen zu stellen.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Wird eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung von zwei Lehrkräften abgenommen, so kommt diesen Lehrkräften bei der Entscheidung der Prüfungskommission insgesamt nur eine Stimme zu, wobei auch nur eine einheitliche Note vorgeschlagen werden darf.

Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 56. (1) Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten zu Grunde zu legen, wobei jede Teilprüfung einzeln zu beurteilen ist.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „sehr gut“ bis „genügend“ (1 bis 4) gegeben.

Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 57. (1) Auf Grund der Beurteilungen gemäß § 56 ist die Gesamtleistung der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

(3) Die Gesamtleistung ist „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 1,5 liegt. Die Note „befriedigend“ oder eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus.

(4) Die Gesamtleistung ist „mit gutem Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten unter 2,1 liegt. Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

(5) Die Gesamtleistung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn alle Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung zumindest mit „genügend“ benotet sind.

(6) Die Gesamtleistung gemäß Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 ist im Zeugnis (§ 62) einzutragen.

Abschlussprüfungsprotokoll – NFS

§ 58. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Prüfungskandidaten,
4. Sachgebiete der kommissionellen Abschlussprüfung,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. von der Modulleitung oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Moduls vom Rechtsträger des Moduls oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens zehn Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 59. (1) Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt wurden, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind von der Prüfungskommission festzusetzen. Die Fristen gemäß Abs. 2 können aus organisatorischen Gründen auf zwölf Wochen verlängert werden.

(4) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“ (5).

Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – NFS

§ 60. (1) Ist ein Prüfungskandidat

1. durch Krankheit oder Entbindung oder

2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat zur kommissionellen Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. die betreffende Teilprüfung mit der Note „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungskandidaten.

Wiederholen der Ausbildung und Ausscheiden aus der Ausbildung – NFS

§ 61. (1) Wird eine Teilprüfung der kommissionellen Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt, darf der Modulteilnehmer die Ausbildung einschließlich praktischer Ausbildung sowie die kommissionelle Abschlussprüfung wiederholen. Das absolvierte Krankenanstaltenpraktikum kann durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter angerechnet werden.

(2) Werden zwei oder drei Teilprüfungen der kommissionellen Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – NFS

§ 62. (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung zum Notfallsanitäter sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der **Anlagen 13 und 14** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(5) Personen, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die absolvierte theoretische und praktische Ausbildung einschließlich absolvierter Prüfungen auszustellen.

5. Abschnitt

Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen

Zulassung zu Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen

§ 63. (1) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre ist eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion ist

1. eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter und
2. eine Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre.

Ausbildungsabläufe – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 64. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden.

(2) Die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion umfasst

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von zehn Stunden und
2. ein Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Mindestumfang von 40 Stunden.

Teilnahmeverpflichtung – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 65. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in den Anlagen 6 bzw. 7 jeweils angeführten theoretischen Ausbildung sowie am Krankenanstaltenpraktikum im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

(2) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist von der Modulleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob

1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten oder
2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.

(3) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 2 sind insbesondere:

1. Krankheit oder Entbindung oder
2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter.

(4) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 3 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

Theoretische Ausbildungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 66. Im Rahmen der theoretischen Ausbildungen sind die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsfächer gemäß den Anlagen 6 bzw. 7 zu vermitteln.

Durchführung der theoretischen Ausbildungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 67. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in den Anlagen 6 bzw. 7 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.

(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

(3) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfächern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit diesen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die in den Anlagen 6 bzw. 7 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden, und
2. dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.

Krankenanstaltenpraktikum – Venenzugang und Infusion

§ 68. (1) Im Rahmen des Praktikums in einer Krankenanstalt sind die theoretischen Lehrinhalte der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer gewährleistet sein muss.

(2) Die organisatorische und zeitliche Einteilung des Praktikums ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen.

Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – Venenzugang und Infusion

§ 69. (1) Das Praktikum ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die

1. in der Krankenanstalt tätig sind und
2. pädagogisch geeignet sind.

(2) Fachkompetente Personen gemäß Abs. 1 sind

1. Ärzte und
2. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und den jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen.

(4) Im Rahmen des Praktikums dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und
2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(5) Die Absolvierung des Praktikums ist durch die fachkompetente Person unter allfälliger Hinzufügung einer Kurzbeurteilung zu bestätigen.

Kommissionelle Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 70. (1) Nach Abschluss der Ausbildungen in den allgemeinen Notfallkompetenzen ist je eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeiten in den allgemeinen Notfallkompetenzen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Zulassung zu den kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 71. (1) Ein Modulteilnehmer ist zur kommissionellen Abschlussprüfung in der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter zuzulassen, wenn

1. der Fortbildungspass vorgelegt wurde und
2. die gesamte theoretische Ausbildung absolviert wurde.

(2) Ein Modulteilnehmer ist zur kommissionellen Abschlussprüfung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter zuzulassen, wenn

1. der Fortbildungspass vorgelegt wurde,
2. die gesamte theoretische Ausbildung absolviert wurde und
3. eine Bestätigung über die Absolvierung des Krankenanstaltenpraktikums vorgelegt wurde.

Inhalte der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 72. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung im Modul Arzneimittellehre ist im Sachgebiet „Arzneimittellehre einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz“ abzulegen.

(2) Die kommissionelle Abschlussprüfung im Modul Venenzugang und Infusion ist im Sachgebiet „Venenzugang und Infusion“ abzulegen.

(3) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfungen ist zur Beurteilung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten das Wissen auch an mindestens einem praktischen Fall umfassend und integrierend zu überprüfen.

Abläufe der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 73. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist je an einem Termin durchzuführen.

(2) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung

1. eine Liste der Modulteilnehmer,
2. Vorschläge für den Prüfungstermin und
3. die Namen der Prüfer

bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter den Prüfungstermin festzusetzen. Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den Prüfungstermin den Modulteilnehmern unverzüglich nachweislich bekannt zu geben.

(4) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung einzuladen. Die Einladung ist nachrichtlich der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zu übermitteln. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der gemäß § 71 zugelassenen Prüfungskandidaten auszufolgen.

§ 74. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die kommissionelle Abschlussprüfung abzunehmen. Die vom Landeshauptmann entsandte fachkundige Person sowie die Lehrkraft sind berechtigt, dem Prüfungskandidaten Fragen zu stellen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 75. (1) Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten zu Grunde zu legen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit Erfolg bestanden“,
3. „nicht bestanden“.

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ und „mit Erfolg bestanden“ gegeben.

Abschlussprüfungsprotokolle – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 76. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Prüfungskandidaten,
4. Sachgebiete der kommissionellen Abschlussprüfung,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. von der Modulleitung oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Moduls vom Rechtsträger des Moduls oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens zehn Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 77. (1) Eine kommissionelle Abschlussprüfung, die mit der Note „nicht bestanden“ beurteilt wurde, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind von der Prüfungskommission festzusetzen. Die Fristen gemäß Abs. 2 können aus organisatorischen Gründen auf zwölf Wochen verlängert werden.

(4) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

Nichtantreten zu kommissionellen Abschlussprüfungen – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 78. (1) Ist ein Prüfungskandidat

1. durch Krankheit oder Entbindung oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat zur kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungskandidaten.

Ausscheiden aus der Ausbildung – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 79. Wird eine kommissionelle Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Zeugnis, Ausbildungsbestätigung und Eintragung in den Fortbildungspass – allgemeine Notfallkompetenzen

§ 80. (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung in den allgemeinen Notfallkompetenzen sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der **Anlagen 15 bis 18** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(5) Eine erworbene allgemeine Notfallkompetenz ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter in den Fortbildungspass einzutragen. Der Fortbildungspass ist den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(6) Personen, die eine Ausbildung in den allgemeinen Notfallkompetenzen nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die absolvierte theoretische und praktische Ausbildung einschließlich einer allfälligen Prüfung auszustellen.

6. Abschnitt

Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz – Beatmung und Intubation

Zulassung zur Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz – Beatmung und Intubation

§ 81. Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation ist

1. eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter,
2. eine Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre sowie Venenzugang und Infusion und
3. der Nachweis von mindestens 500 Stunden Einsatz im Notarztsystem einschließlich Notarzteinsatzfahrzeuge.

Ausbildungsablauf – Beatmung und Intubation

§ 82. Die Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation umfasst

1. eine theoretische Ausbildung im Umfang von 30 Stunden und
2. ein Intensivpraktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt im Mindestumfang von 80 Stunden.

Teilnahmeverpflichtung – Beatmung und Intubation

§ 83. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in Anlage 8 angeführten theoretischen Ausbildung sowie am Krankenanstaltenpraktikum im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

(2) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist von der Modulleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob

1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten oder
2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.

(3) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 2 sind insbesondere:

1. Krankheit oder Entbindung oder
2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der fachspezifische und organisatorische Leiter.

(4) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 3 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

Theoretische Ausbildung – Beatmung und Intubation

§ 84. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die Lehrinhalte gemäß der Anlage 8 zu vermitteln.

Durchführung der theoretischen Ausbildung – Beatmung und Intubation

§ 85. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 8 festgelegte Qualifikation verfügen und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bestellt sind.

(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

Krankenanstaltenpraktikum – Beatmung und Intubation

§ 86. (1) Im Rahmen des Praktikums in einer Krankenanstalt sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Modulteilnehmer gewährleistet sein muss.

(2) Die organisatorische und zeitliche Einteilung des Praktikums ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter festzulegen.

Durchführung des Krankenanstaltenpraktikums – Beatmung und Intubation

§ 87. (1) Das Praktikum ist unter Anleitung und Aufsicht von fachkompetenten Personen durchzuführen, die

1. in der Krankenanstalt tätig sind und
 2. pädagogisch geeignet sind.
- (2) Fachkompetente Personen gemäß Abs. 1 sind

1. Notärzte,
2. geeignete Fachärzte und
3. Turnusärzte in Ausbildung zu einem geeigneten Facharzt.

(3) Bei der Zuteilung der Modulteilnehmer ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle Bedacht zu nehmen.

(4) Im Rahmen des Praktikums dürfen die Modulteilnehmer nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und
2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(5) Die Absolvierung des Praktikums ist durch die fachkompetente Person unter allfälliger Hinzufügung einer Kurzbeurteilung zu bestätigen.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 88. (1) Nach Abschluss der Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die fachgerechte Ausübung der Tätigkeiten in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 89. Ein Modulteilnehmer ist zur kommissionellen Abschlussprüfung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter zuzulassen, wenn

1. eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter mit allgemeinen Notfallkompetenzen Arzneimittellehre und Venenzugang und Infusion besteht,
2. der Fortbildungspass vorgelegt wurde,
3. die gesamte theoretische Ausbildung absolviert wurde und
4. eine Bestätigung über die Absolvierung des Krankenanstaltenpraktikums vorgelegt wurde.

Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 90. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung im Modul Beatmung und Intubation ist im Sachgebiet „Beatmung und Intubation einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz“ abzulegen.

(2) Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist zur Beurteilung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten das Wissen auch an mindestens einem praktischen Fall umfassend und integrierend zu überprüfen.

Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 91. (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist an einem Termin durchzuführen.

(2) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung

1. eine Liste der Modulteilnehmer,
2. Vorschläge für den Prüfungstermin und
3. die Namen der Prüfer

bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem fachspezifischen und organisatorischen Leiter den Prüfungstermin festzusetzen. Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat den Prüfungstermin den Modulteilnehmern unverzüglich nachweislich bekannt zu geben.

(4) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung einzuladen. Die Einladung ist nachrichtlich der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zu übermitteln. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der gemäß § 89 zugelassenen Prüfungskandidaten auszufolgen.

§ 92. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die kommissionelle Abschlussprüfung abzunehmen. Die vom Landeshauptmann entsandte fachkundige Person sowie die Lehrkraft sind berechtigt, dem Prüfungskandidaten Fragen zu stellen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 93. (1) Die Prüfungskommission hat die Leistungen der Prüfungskandidaten im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Prüfungserfolg zu Grunde zu legen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistungen der Modulteilnehmer im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit Erfolg bestanden“,
3. „nicht bestanden“.

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ und „mit Erfolg bestanden“ gegeben.

Abschlussprüfungsprotokoll – Beatmung und Intubation

§ 94. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Prüfungskandidaten,
4. Sachgebiete der kommissionellen Abschlussprüfung,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. von der Modulleitung oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Moduls vom Rechtsträger des Moduls oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens zehn Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

Wiederholen der kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 95. (1) Eine kommissionelle Abschlussprüfung, die mit der Note „nicht bestanden“ beurteilt wurde, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind von der Prüfungskommission festzusetzen. Die Fristen gemäß Abs. 2 können aus organisatorischen Gründen auf zwölf Wochen verlängert werden.

(4) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung – Beatmung und Intubation

§ 96. (1) Ist ein Prüfungskandidat

1. durch Krankheit oder Entbindung oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat zur kommissionellen Abschlussprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungskandidaten.

Ausscheiden aus der Ausbildung – Beatmung und Intubation

§ 97. Wird eine kommissionelle Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus. Eine neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist frühestens nach einem Jahr nach Ausscheiden aus der Ausbildung zulässig.

Zeugnis, Ausbildungsbestätigung und Eintragung in den Fortbildungspass – Beatmung und Intubation

§ 98. (1) Über eine erfolgreich abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der **Anlagen 19 und 20** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist durch die Modulleitung zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(5) Eine erworbene besondere Notfallkompetenz Beatmung und Intubation ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter in den Fortbildungspass einzutragen. Der Fortbildungspass ist den Absolventen des Moduls durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(6) Personen, die eine Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter eine Bestätigung über die absolvierte theoretische und praktische Ausbildung einschließlich einer allfälligen Prüfung auszustellen.

7. Abschnitt

Ausbildung im Berufsmodul

Ausbildungsablauf – Berufsmodul

§ 99. Die Ausbildung im Berufsmodul umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 40 Stunden in den in der Anlage 9 genannten Unterrichtsfächern.

Teilnahmeverpflichtung – Berufsmodul

§ 100. (1) Die Modulteilnehmer sind verpflichtet, an der in Anlage 9 angeführten theoretischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

(2) Der Modulleiter kann festsetzen, dass in Unterrichtsfächern anstatt eines Unterrichts ein angeleitetes Selbststudium zu erfolgen hat. In diesem Fall entfällt die Teilnahmeverpflichtung in den jeweiligen Unterrichtsfächern.

(3) Versäumt ein Modulteilnehmer Stunden eines Unterrichtsfaches aus einem berücksichtigungswürdigen Grund, ist vom Modulleiter unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Modulteilnehmers festzusetzen, ob

1. der Modulteilnehmer unter der allfälligen Bedingung eines angeleiteten Selbststudiums berechtigt ist, zur Abschlussprüfung anzutreten, oder
2. die Ausbildung unter allfälliger Anrechnung der absolvierten theoretischen Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Berücksichtigungswürdige Gründe gemäß Abs. 3 sind insbesondere:

1. Krankheit oder Entbindung oder
2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Über das Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes entscheidet der Modulleiter.

(5) Versäumt ein Modulteilnehmer Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 4 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 SanG vor.

Theoretische Ausbildung – Berufsmodul

§ 101. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsfächer gemäß der Anlage 9 zu vermitteln.

Durchführung der theoretischen Ausbildung – Berufsmodul

§ 102. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine in der Anlage 9 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegte Qualifikation verfügen und vom Modulleiter bestellt sind.

(2) Bei der Durchführung des Unterrichts können auch andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beigezogen werden, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

Abschlussprüfung – Berufsmodul

§ 103. (1) Nach Abschluss der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen.

(2) Im Rahmen der Prüfung ist zu überprüfen, ob der Modulteilnehmer über die für die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten als Sanitäter erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(3) Die Prüfung ist in Form von

1. mündlichen oder
2. schriftlichen

Teilprüfungen durch die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfaches durchzuführen und zu beurteilen. Über die Teilprüfungen sind von den Lehrkräften schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten haben.

(4) Der Termin der Prüfung ist den Modulteilnehmern bei Ausbildungsbeginn bekannt zu geben.

(5) Bei der Beurteilung der Teilprüfungen sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“.

Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.

Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung – Berufsmodul

§ 104. (1) Auf Grund der Beurteilungen gemäß § 103 ist die Gesamtleistung bei der Abschlussprüfung zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Modulteilnehmer sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit Erfolg bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“.

Die Gesamtleistung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn alle Teilprüfungen mit der Beurteilungsstufe „bestanden“ beurteilt wurden.

Abschlussprüfungsprotokoll – Berufsmodul

§ 105. (1) Über die Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Prüfer,
2. Datum der Abschlussprüfung,
3. Namen der Modulteilnehmer,
4. Prüfungsfragen und
5. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist vom Modulleiter und den Prüfern zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. vom Modulleiter oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Moduls vom Rechtsträger des Moduls oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens zehn Jahre nach Ablegung der Abschlussprüfung aufzubewahren.

Wiederholen der Abschlussprüfung – Berufsmodul

§ 106. (1) Teilprüfungen der Abschlussprüfung, die mit der Beurteilungsstufe „nicht bestanden“ beurteilt wurden, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Abschlussprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

(3) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind vom Modulleiter festzusetzen.

(4) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

Nichtantreten zur Abschlussprüfung – Berufsmodul

§ 107. (1) Ist ein Modulteilnehmer

1. durch Krankheit oder Entbindung oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder der Lebensgefährtin,

verhindert, zur Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Modulteilnehmer zur Abschlussprüfung, zu einer Teilprüfung oder zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet der Modulleiter nach Anhörung des Modulteilnehmers.

Ausscheiden aus der Ausbildung – Berufsmodul

§ 108. Wird eine Teilprüfung der Abschlussprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der Modulteilnehmer aus der Ausbildung aus.

Zeugnis und Ausbildungsbestätigung – Berufsmodul

§ 109. (1) Über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der **Anlagen 21 und 22** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen und Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig, wobei die DVR-Nummer anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen oder wegzulassen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind vom Modulleiter zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(4) Die Ausbildungsbestätigung und das Zeugnis sind den Absolventen des Moduls durch den Modulleiter spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Ausbildung auszufolgen.

(5) Personen, die eine Ausbildung im Berufsmodul nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist über Verlangen durch den Modulleiter eine Bestätigung über die absolvierte Ausbildung einschließlich absolvierter Teilprüfungen auszustellen.

Verkürzte Ausbildung für Mediziner – Berufsmodul

§ 110. (1) Die verkürzte Ausbildung im Berufsmodul für Mediziner umfasst die in der Anlage 10 angeführten Unterrichtsfächer im festgelegten Ausmaß.

(2) Für die Durchführung der verkürzten Ausbildung im Berufsmodul für Mediziner gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Abschnittes.

Gleichachtung – Berufsmodul

§ 111. (1) Personen, die zur Ausübung folgender Gesundheitsberufe berechtigt sind, sind von der verpflichtenden Absolvierung des Berufsmoduls befreit:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Pflegehelfer,
3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
4. Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes,
5. Diplomierte Kardiotechniker,
6. Hebammen,
7. Medizinische Masseur,innen,
8. Heilmasseur,innen.

(2) Der Modulleiter hat Personen gemäß Abs. 1 über Antrag und bei Nachweis einer Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter eine Bestätigung nach dem Muster der **Anlage 23** auszustellen.

8. Abschnitt

Nostrifikation

Allgemeines

§ 112. Für die Durchführung der Ergänzungsausbildung im Rahmen der Anerkennung einer von EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehörige ist, erworbenen Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung zum Sanitäter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 113 bis 115 anderes ergibt.

Ergänzungsausbildung

§ 113. (1) Die Ergänzungsausbildung hat den Bedingungen des Nostrifikationsbescheides entsprechend eine theoretische Ausbildung, Ergänzungsprüfungen und Praktika zu umfassen.

(2) Jede Ergänzungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Ergänzungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission oder
 2. schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist,
- abzuhalten. Ergänzungsprüfungen, die im Rahmen des Berufsmoduls zu absolvieren sind, sind in Form von Einzelprüfungen durch die Lehrkräfte abzuhalten.

(3) Der Beurteilung einer Ergänzungsprüfung ist der Prüfungserfolg im betreffenden Unterrichtsfach zu Grunde zu legen. Folgende Beurteilungsstufen (Noten) sind anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „sehr gut“ bis „genügend“ (1 bis 4) gegeben.

- (4) Die Leistungen im Rahmen eines Praktikums sind mit
1. „bestanden“ oder
 2. „nicht bestanden“
- zu beurteilen. Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.
- (5) Nostrifikanten sind zahlenmäßig nicht auf Gruppen gemäß §§ 14 Abs. 3 und 44 Abs. 3 anzurechnen.

Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums und Abbruch der Ergänzungsausbildung

§ 114. (1) Jede Ergänzungsprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen. Wiederholungsprüfungen, die im Rahmen des Berufsmoduls zu absolvieren sind, sind in Form von Einzelprüfungen abzuhalten.

(2) Jedes Praktikum, das mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“ (5). Die Beurteilung der wiederholten praktischen Ausbildung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(4) Wird

1. die zweite Wiederholungsprüfung in einem Unterrichtsfach mit der Note „nicht genügend“ (5) oder
2. ein wiederholtes Praktikum mit „nicht bestanden“

beurteilt, scheidet der Nostrifikant automatisch aus der Ergänzungsausbildung aus. In diesem Fall ist die Ergänzungsausbildung ohne Erfolg absolviert. Eine Wiederholung oder ein Neubeginn der Ergänzungsausbildung ist nicht zulässig.

(5) Wird eine Ergänzungsausbildung durch den Nostrifikanten abgebrochen und liegen nicht die im Abs. 4 genannten Umstände vor, so sind bei einer neuerlichen Zulassung zur Ergänzungsausbildung alle bisher gemäß dem Nostrifikationsbescheid mit und ohne Erfolg abgelegten Ergänzungsprüfungen und Praktika anzurechnen.

Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 115. (1) Über die im Rahmen der Ergänzungsausbildung absolvierten Ergänzungsprüfungen und Praktika ist eine Bestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 24** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 hat die Beurteilungen der im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und Praktika zu enthalten, ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter bzw. vom Modulleiter zu unterzeichnen und mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(3) Der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Ergänzungsausbildung absolviert wurde, hat im Nostrifikationsbescheid einzutragen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfungen und Praktika,
2. die ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
3. den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den Nostrifikanten.

(4) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Die DVR-Nummer ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

9. Abschnitt

Kompensationsmaßnahmen – EWR

Allgemeines

§ 116. Für die Durchführung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung im Rahmen der Zulassung zur Berufsausübung von EWR-Staatsangehörigen gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 117 bis 120 anderes ergibt.

Anpassungslehrgang

§ 117. (1) Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen eines entsprechenden Moduls zu absolvieren.

(2) Die Zulassungswerber dürfen im Rahmen des Anpassungslehrganges nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(3) Die Zulassungswerber, die im Rahmen des Anpassungslehrganges eine Zusatzausbildung zu absolvieren haben, sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht verpflichtet. Diese Personen sind zahlenmäßig nicht auf Gruppen gemäß §§ 14 Abs. 3 und 44 Abs. 3 anzurechnen.

(4) Die Leistungen im Rahmen eines Anpassungslehrganges sind mit den Beurteilungsstufen

1. „bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“

zu beurteilen. Eine positive Beurteilung ist bei der Beurteilungsstufe „bestanden“ gegeben.

Eignungsprüfung

§ 118. (1) Die Eignungsprüfung ist im Rahmen eines entsprechenden Moduls über die im Zulassungsbescheid angeführten Sachgebiete oder Unterrichtsfächer abzulegen.

(2) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Eignungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission oder
2. schriftliche Prüfung, die durch die Prüfungskommission zu beurteilen ist,

abzuhalten. Eignungsprüfungen, die im Rahmen des Berufsmoduls zu absolvieren sind, sind in Form von Einzelprüfungen durch die Lehrkräfte abzuhalten.

(3) Der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten oder Unterrichtsfächern ist zu beurteilen. Folgende Beurteilungsstufen (Noten) sind anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen „sehr gut“ bis „genügend“ (1 bis 4) gegeben.

Wiederholen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung

§ 119. (1) Ein Anpassungslehrgang, der mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Sachgebiete oder Unterrichtsfächer im Rahmen der Eignungsprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ (5) beurteilt werden, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(3) Die Beurteilung des wiederholten Anpassungslehrganges tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“. Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“ (5).

(4) Wird

1. die zweite Wiederholungsprüfung eines Sachgebietes oder Unterrichtsfachs im Rahmen der Eignungsprüfung mit „nicht genügend“ (5) oder
2. der wiederholte Anpassungslehrgang mit „nicht bestanden“

beurteilt, ist der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung ohne Erfolg absolviert.

(5) Eine gemäß Abs. 4 ohne Erfolg absolvierte Eignungsprüfung oder ein ohne Erfolg absolvierter Anpassungslehrgang darf nicht wiederholt oder neu begonnen werden.

Bestätigung über den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung

§ 120. (1) Über den absolvierten Anpassungslehrgang oder die absolvierte Eignungsprüfung ist eine Bestätigung gemäß den Mustern der **Anlagen 25 oder 26** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 hat die Beurteilung des im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung zu enthalten. Die Bestätigung über den Anpassungslehrgang ist von der Modulleitung zu unterzeichnen. Die Bestätigung über die Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Jede Bestätigung ist mit der Stampiglie des Moduls zu versehen.

(3) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Die DVR-Nummer ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

10. Abschnitt

Erfolgskontrolle im Rahmen der Fortbildung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 SanG

Ablauf und Inhalt

§ 121. (1) Die Erfolgskontrolle gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 SanG ist längstens binnen vier Wochen nach Abschluss der nachzuholenden Fortbildung durchzuführen.

(2) Bei der Erfolgskontrolle sind die bei der Fortbildung erworbenen Kenntnisse zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf Wissenslücken Bedacht zu nehmen, die durch die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht entstanden sind.

(3) Die Erfolgskontrolle ist in Form eines fachlichen Prüfungsgesprächs durchzuführen. Die erfolgreiche Absolvierung des Prüfungsgesprächs ist im Fortbildungspass zu vermerken.

(4) Ergibt das Prüfungsgespräch erhebliche Wissensmängel, ist die Eintragung zu verweigern.

11. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 122. (1) Eine Bestätigung für Personen, die die Voraussetzungen des § 57 SanG erfüllen und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, ist gemäß dem Muster der **Anlage 27** auszustellen.

(2) Eine Bestätigung für Personen, die die Voraussetzungen des § 58 SanG erfüllen und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, ist gemäß dem Muster der **Anlage 28** auszustellen.

(3) Eine Bestätigung für Personen, die die Voraussetzungen des § 59 SanG erfüllen und deren entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgreich überprüft wurden, ist gemäß dem Muster der **Anlage 29** auszustellen.

Rauch-Kallat

Anlage 1
Modul I**Modul I – Theoretische Ausbildung**

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	14	<ul style="list-style-type: none"> – Notwendigkeit, Verpflichtung der Hilfeleistung – Unfallverhütung – Rettungskette – Gefahrenzonen – Bergen (Wegziehen, Rautekgriff aus dem Auto, Sturzhelm) – Notfallpatient, Notfalldiagnose, Notfallhilfe – Kontrolle der Lebensfunktionen – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit – Notfalldiagnose Atem-Kreislaufstillstand – Starke Blutung (Blutstillung, Fingerdruck, Druckverband, Abbindung) – Schock (Schockbekämpfung, Lagerungen) – Wunden und Wundverbände (Tierbisse, Insektenstiche, Verätzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Unterkühlung) – Quetschungen – Gelenksverletzungen – Knochenbrüche, allgemein – Brustkorbverletzungen – Plötzlich auftretende Erkrankungen – Vergiftungen – Transport 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Hygiene (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	2	<ul style="list-style-type: none"> – Persönliche Hygiene – Grundbegriffe der Desinfektion – Grundbegriffe der Sterilisation – Entsorgung von infektiösem Abfall – Allgemeine Infektionslehre – Vorgehen bei Verletzungen des Personals – Hygienemaßnahmenplan – Infektionstransport 	Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Hygienefachkraft, Lehrsanitäter
Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	3	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Kompetenzen des Rettungssanitäters – Dokumentation im Rettungswesen (Einsatzprotokoll, Leitstellendokumentation, Transportnachweis) – Hilfs- und Rettungswesen – Straßenverkehrsordnung – Patientenrechte – Grundlagen des Haftungsrechtes – Unterbringungsgesetz – Reversfähigkeiten und Effekten – Mitnahme von Begleitpersonen 	Jurist, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Anatomie und Physiologie (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	4	<ul style="list-style-type: none"> – Blutkreislauf – Grundzüge – Gliedmaßen – Grundzüge – Haut – Grundzüge – Schädel und Rumpf – Grundzüge Skelett – Brustkorb – Grundzüge – Bauchraum – Grundzüge 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Definition Vitalfunktion – NACA-Schema – Bewusstsein (Bewusstseinsstörungen, Bewusstlosigkeit) – Atmung (Atemstörungen, Atemstillstand) – Kreislauf (Kreislaufstörungen, Kreislaufstillstand) – Regelkreise (Wärmehaushalt, Wasser- und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt, Stoffwechsel) – Starke Blutung – Schock (Ursachen, Wirkung, Schockformen, Verlauf, Schockzeichen) – Akute Störung der Atmung (Atembehinderung, Verlegung der Atemwege durch Fremdkörper, Verlegung durch Schwelung) – Akute Atemnot – Absaugung – Sauerstoff (Inhalationsrichtlinien, Dosierungsvorschriften) – Assistierte Beatmung (Indikationen, Durchführung) – Feststellung des Todes 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	6	<ul style="list-style-type: none"> – Koma aus vorerst unbekannter Ursache (Schlaganfall, Meningitis, Diabetes, Vergiftung) – Krampfanfall (Epilepsie, Tetanie) – Akuter Gefäßverschluss an den Gliedmaßen (Venenthrombose, Arterielle Embolie) – Pulmonale Notfälle (Asthma bronchiale, Lungenödem, Lungenembolie, Lungenentzündung) – Cardiale Notfälle (Herz-Rhythmusstörungen, Herzversagen, Linksherzschwäche, Rechtsherzschwäche, Angina pectoris, Herzinfarkt, Hochdruckkrise) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeinchirurgische Notfälle (Akutes Abdomen, Gastritis, Ulcus, Gastroenteritis, Pankreatitis, Appendizitis, Gallenkolik, Ileus, Mesenterialinfarkt, Lebensmittelvergiftung, gastrointestinale Blutung) – Gynäkologische und urologische Erkrankungen [Nierenkolik, Nierenbeckenentzündung, Harnwegsinfekt, akutes Harnverhalten, chronische Niereninsuffizienz und Hämodialyse, extrauterine Gravidität, Abortus, Unterleibsblutungen, Ovarialtumore, Vergewaltigung (typische Verletzungen, psychische Betreuung)] 	
Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	15	<ul style="list-style-type: none"> – Traumatologische Notfälle (Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirnblutung, Hirndruck) – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage und Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Verletzungsarten, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Prinzip der Schienung, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, Pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionschiene) – Thoraxtrauma (offene, geschlossene Brustkorbverletzung, Serienrippenbruch, Pneumothorax, Spannungspneumothorax) – Bauchtrauma (offene, geschlossene Bauchverletzung, Verletzung der Harn- und Geschlechtsorgane) – Beckentrauma – Polytrauma (Definition, Prioritäten, Management) – Wunden (mechanische, chemische, thermische) – Dekubitus Prophylaxe und Lagerung bei Dekubitus – Verbandlehre – Akut auftretende Blutungen – Vergiftung (Ursachen und Verdacht, Aufnahmearten) – Psychiatrische Notfälle (Suizid, Psychose, Suchterkrankungen und Entzugssyndrom, Depression, Manie) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Schwangerschaft und Geburt (Notfälle in der Schwangerschaft, Geburt, Geburtskomplikationen, Versorgung des Neugeborenen) – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (anatomische und physiologische Besonderheiten, Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen, Krampfanfälle, Pseudokrapp, Epiglottitis, Keuchhusten, plötzlicher Kindstod) 	
Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Der halbautomatische Defibrillator – Handhabung eines halbautomatischen Defibrillators – Gerätemanagement während der Reanimation – Erfolgskontrolle 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Gerätelehre und Sanitätstechnik	12	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinproduktegesetz – Information – Bergungs- und Lagerungstechniken (Bergetuch, Einheitskrankentrage, Tragsessel, Fahrtrage, Rollstuhl) – Einsatzfahrzeug – Beatmungsbeutel – Absauggeräte – Sauerstoff – Infusionen und Infusionsgeräte – Blutdruckmessung – Stabilisierungs- und Schienungstechniken (Stabilisierung der Halswirbelsäule, Schaufeltrage, Vakuummatratze) – Geburtenkoffer – Transportinkubator 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Rettungswesen	4	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – Einsatzarten – Transport- und Fahrzeugarten (Land, Wasser, Luft) – Normen, persönliche Schutzausrüstung – Fahrzeugausstattung – Rettungskette, Hilfsfrist – Dienststellennetz – Personal im Rettungsdienst – Notarztsysteme – Leitstelle, Kommunikationsarten – Gefahren an der Einsatzstelle – Gefahrguteinsätze, Sondertransporte 	Fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle	4	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen (Rechtliche Grundlagen, Geltungsbereiche, Arten der Katastrophen, Phasen der Katastrophenbewältigung, Katastrophenhilfseinheiten, Führungsorganisation, personelle, materielle und finanzielle Vorsorge, Einsatzgrundsätze, generelle Einsatzrichtlinien, Grundzüge der Triage) – Großschadensereignisse (Rechtliche Grundlagen, Einstufung, Alarmierung, Schadensraum, Schadensplatz, Sicherheitseinrichtungen, Organisation beim Großunfall, Grundzüge der Triage, österreichisches Patientenleitsystem, Material und Ausrüstung, Kommunikation) – Gefahrgutunfälle (Arten von Gefahrgutunfällen, Gefahrzettel, Gefahrensymbole, Warntafel, Verhalten am Unfallort, Koordination mit anderen Einsatzorganisationen, Absperrmaßnahmen, Sofortmaßnahmen) 	Fachkompetente Person
Angewandte Psychologie und Stressbewältigung	4	<ul style="list-style-type: none"> – Belastung, Anforderung, Beanspruchung, work flow – Überforderung, Unterforderung – Beanspruchungsfolgen – Stressursachen, -entstehung und -faktoren – Stressauswirkung – Früherkennung – Grundsätze der Stressvermeidung – Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Beanspruchungsfolgen – Psychische Betreuung von Kranken/Verletzten (Gesprächsführung, Vertrauensaufbau und Patienteninformation, psychische Belastungssyndrome, verwirrte Patienten, Begleitung und Betreuung Sterbender, Supervision) 	Fachkompetente Person
Praktische Übungen ohne Patientenkontakt	16	<ul style="list-style-type: none"> – Regloser Notfallpatient – Kontrolle der Lebensfunktionen (erwachsener Notfallpatient) – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit (stabile Seitenlage) – Notfalldiagnose Atemstillstand (Beatmung) – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand (Beatmung und Herzmassage) – Blutstillung (Fingerdruck, Abdrückstellen, Druckverband, Abbindung, Amputationsversorgung) – Blutdruckmessung – Schockbekämpfung (Lagerungsarten) 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage, Umgang mit Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionsschiene) – Verbandlehre – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen) – An- und Auskleiden, Körperpflege und Hygiene, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Harn- und Stuhlentleerung, Erbrechen – Ergonomische und schonende Arbeitsweise (Richtiges Heben und Tragen) – Handhabung der in Einsatzfahrzeugen zu verwendenden Geräte (insbesondere Krankentrage, Tragsessel, Sauerstoffgeräte, Kommunikationseinrichtungen) sowie die Handhabung von Rollstühlen und Gehhilfen 	

Anlage 2
Modul I – Mediziner

Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Mediziner

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	14	<ul style="list-style-type: none"> – Notwendigkeit, Verpflichtung der Hilfeleistung – Unfallverhütung – Rettungskette – Gefahrenzonen – Bergen (Wegziehen, Rautekgriff aus dem Auto, Sturzhelm) – Notfallpatient, Notfalldiagnose, Notfallhilfe – Kontrolle der Lebensfunktionen – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit – Notfalldiagnose Atemstillstand – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand – Starke Blutung (Blutstillung, Fingerdruck, Druckverband, Abbindung) – Schock (Schockbekämpfung, Lagerungen) – Wunden und Wundverbände (Tierbisse, Insektenstiche, Verätzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Unterkühlung) – Quetschungen – Gelenksverletzungen – Knochenbrüche, allgemein – Brustkorbverletzungen – Plötzlich auftretende Erkrankungen – Vergiftungen – Transport 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	3	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Kompetenzen des Rettungssanitäters – Dokumentation im Rettungswesen (Einsatzprotokoll, Leitstellendokumentation, Transportnachweis) – Hilfs- und Rettungswesen – Straßenverkehrsordnung – Patientenrechte – Grundlagen des Haftungsrechtes – Unterbringungsgesetz – Reversfähigkeiten und Effekten – Mitnahme von Begleitpersonen 	Jurist, fachkompetente Person
Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Der halbautomatische Defibrillator – Handhabung eines halbautomatischen Defibrillators – Gerätemanagement während der Reanimation – Erfolgskontrolle 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Gerätelehre und Sanitätstechnik	12	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinproduktegesetz Information – Bergungs- und Lagerungstechniken (Bergetuch, Einheitskrankentrage, Tragesessel, Fahrtrage, Rollstuhl) – Einsatzfahrzeug – Beatmungsbeutel – Absauggeräte – Sauerstoff – Infusionen und Infusionsgeräte – Blutdruckmessung – Stabilisierungs- und Schienungstechniken (Stabilisierung der Halswirbelsäule, Schaufeltrage, Vakuummatratze) – Geburtenkoffer – Transportinkubator 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Rettungswesen	4	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – Einsatzarten – Transport- und Fahrzeugarten (Land, Wasser, Luft) – Normen, persönliche Schutzausrüstung – Fahrzeugausstattung – Rettungskette, Hilfsfrist – Dienststellennetz – Personal im Rettungsdienst – Notarztsysteme – Leitstelle, Kommunikationsarten – Gefahren an der Einsatzstelle – Gefahrguteinsätze, Sondertransporte 	Fachkompetente Person
Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle	4	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen (Rechtliche Grundlagen, Geltungsbereiche, Arten der Katastrophen, Phasen der Katastrophenbewältigung, Katastrophenhilfseinheiten, Führungsorganisation, personelle, materielle und finanzielle Vorsorge, Einsatzgrundsätze, generelle Einsatzrichtlinien, Grundzüge der Triage) – Großschadensereignisse (Rechtliche Grundlagen, Einstufung, Alarmierung, Schadensraum, Schadensplatz, Sicherheitseinrichtungen, Organisation beim Großunfall, Grundzüge der Triage, österreichisches Patientenleitsystem, Material und Ausrüstung, Kommunikation) – Gefahrgutunfälle (Arten von Gefahrgutunfällen, Gefahrzettel, Gefahrsymbole, Warntafel, Verhalten am Unfallort, Koordination mit anderen Einsatzorganisationen, Abspermaßnahmen, Sofortmaßnahmen) 	Fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Angewandte Psychologie und Stressbewältigung	4	<ul style="list-style-type: none"> – Belastung, Anforderung, Beanspruchung, work flow – Überforderung, Unterforderung – Beanspruchungsfolgen – Stressursachen, -entstehung und -faktoren – Stressauswirkung – Früherkennung – Grundsätze der Stressvermeidung – Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Beanspruchungsfolgen – Psychische Betreuung von Kranken/Verletzten (Gesprächsführung, Vertrauensaufbau und Patienteninformation, psychische Belastungssyndrome, verwirrte Patienten, Begleitung und Betreuung Sterbender, Supervision) 	Fachkompetente Person
Praktische Übungen ohne Patientenkontakt	16	<ul style="list-style-type: none"> – Regloser Notfallpatient – Kontrolle der Lebensfunktionen (Erwachsener Notfallpatient) – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit (Stabile Seitenlage) – Notfalldiagnose Atemstillstand (Beatmung) – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand (Beatmung und Herzmassage) – Blutstillung (Fingerdruck, Abdrückstellen, Druckverband, Abbindung, Amputationsversorgung) – Blutdruckmessung – Schockbekämpfung (Lagerungsarten) – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage, Umgang mit Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionsschiene) – Verbandlehre – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen) – An- und Auskleiden, Körperpflege und Hygiene, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Harn- und Stuhlentleerung, Erbrechen – Ergonomische und schonende Arbeitsweise (Richtiges Heben und Tragen) 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		– Handhabung der in Einsatzfahrzeugen zu verwendenden Geräte (insbesondere Krankentrage, Tragsessel, Sauerstoffgeräte, Kommunikationseinrichtungen) sowie die Handhabung von Rollstühlen und Gehhilfen	

Anlage 3
Modul I – Pflegehelfer

Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Pflegehelfer

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	3	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Kompetenzen des Rettungssanitäters – Dokumentation im Rettungswesen (Einsatzprotokoll, Leitstellendokumentation, Transportnachweis) – Hilfs- und Rettungswesen – Straßenverkehrsordnung – Patientenrechte – Grundlagen des Haftungsrechtes – Unterbringungsgesetz – Reversfähigkeiten und Effekten – Mitnahme von Begleitpersonen 	Jurist, fachkompetente Person
Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	6	<ul style="list-style-type: none"> – Koma aus vorerst unbekannter Ursache (Schlaganfall, Meningitis, Diabetes, Vergiftung) – Krampfanfall (Epilepsie, Tetanie) – Akuter Gefäßverschluss an den Gliedmaßen (Venenthrombose, Arterielle Embolie) – Pulmonale Notfälle (Asthma bronchiale, Lungenödem, Lungenembolie, Lungenentzündung) – Cardiale Notfälle (Herz-Rhythmusstörungen, Herzversagen, Linksherzschwäche, Rechtsherzschwäche, Angina pectoris, Herzinfarkt, Hochdruckkrise) – Allgemeinchirurgische Notfälle (Akutes Abdomen, Gastritis, Ulcus, Gastroenteritis, Pankreatitis, Appendizitis, Gallenkolik, Ileus, Mesenterialinfarkt, Lebensmittelvergiftung, gastrointestinale Blutung) – Gynäkologische und urologische Erkrankungen [Nierenkolik, Nierenbeckenentzündung, Harnwegsinfekt, akutes Harnverhalten, chronische Niereninsuffizienz und Hämodialyse, extrauterine Gravidität, Abortus, Unterleibsblutungen, Ovarialtumore, Vergewaltigung (typische Verletzungen, psychische Betreuung)] 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	15	<ul style="list-style-type: none"> – Traumatologische Notfälle (Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirnblutung, Hirndruck) – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage und Vakuummatratze, Sandwich-Technik) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Extremitätentrauma (Verletzungsarten, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Prinzip der Schienung, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionschiene) – Thoraxtrauma (offene, geschlossene Brustkorbverletzung, Serienrippenbruch, Pneumothorax, Spannungspneumothorax) – Bauchtrauma (offene, geschlossene Bauchverletzung, Verletzung der Harn- und Geschlechtsorgane) – Beckentrauma – Polytrauma (Definition, Prioritäten, Management) – Wunden (mechanische, chemische, thermische) – Dekubitus Prophylaxe und Lagerung bei Dekubitus – Verbandlehre – Akut auftretende Blutungen – Vergiftung (Ursachen und Verdacht, Aufnahmearten) – Psychiatrische Notfälle (Suizid, Psychose, Suchterkrankungen und Entzugssyndrom, Depression, Manie) – Schwangerschaft und Geburt (Notfälle in der Schwangerschaft, Geburt, Geburtskomplikationen, Versorgung des Neugeborenen) – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (anatomische und physiologische Besonderheiten, Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen, Krampfanfälle, Pseudokrapp, Epiglottitis, Keuchhusten, plötzlicher Kindstod) 	
Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Der halbautomatische Defibrillator – Handhabung eines halbautomatischen Defibrillators – Gerätemanagement während der Reanimation – Erfolgskontrolle 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, fachkompetente Person
Gerätelehre und Sanitätstechnik	12	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinproduktegesetz – Information – Bergungs- und Lagerungstechniken (Bergetuch, Einheitskrankentrage, Tragesessel, Fahrtrage, Rollstuhl) – Einsatzfahrzeug – Beatmungsbeutel – Absauggeräte – Sauerstoff – Infusionen und Infusionsgeräte 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Blutdruckmessung – Stabilisierungs- und Schienungstechniken (Stabilisierung der Halswirbelsäule, Schaufeltrage, Vakuummatratze) – Geburtenkoffer – Transportinkubator 	
Rettungswesen	4	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – Einsatzarten – Transport- und Fahrzeugarten (Land, Wasser, Luft) – Normen, Persönliche Schutzausrüstung – Fahrzeugausstattung – Rettungskette, Hilfsfrist – Dienststellennetz – Personal im Rettungsdienst – Notarztsysteme – Leitstelle, Kommunikationsarten – Gefahren an der Einsatzstelle – Gefahrguteinsätze, Sondertransporte 	Fachkompetente Person
Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle	4	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen (Rechtliche Grundlagen, Geltungsbereiche, Arten der Katastrophen, Phasen der Katastrophenbewältigung, Katastrophenhilfeeinheiten, Führungsorganisation, personelle, materielle und finanzielle Vorsorge, Einsatzgrundsätze, generelle Einsatzrichtlinien, Grundzüge der Triage) – Großschadensereignisse (Rechtliche Grundlagen, Einstufung, Alarmierung, Schadensraum, Schadensplatz, Sicherheitseinrichtungen, Organisation beim Großunfall, Grundzüge der Triage, österreichisches Patientenleitsystem, Material und Ausrüstung, Kommunikation) – Gefahrgutunfälle (Arten von Gefahrgutunfällen, Gefahrzettel, Gefahrsymbole, Warntafel, Verhalten am Unfallort, Koordination mit anderen Einsatzorganisationen, Absperrmaßnahmen, Sofortmaßnahmen) 	Fachkompetente Person
Angewandte Psychologie und Stressbewältigung	4	<ul style="list-style-type: none"> – Belastung, Anforderung, Beanspruchung, work flow – Überforderung, Unterforderung – Beanspruchungsfolgen – Stressursachen, -entstehung und -faktoren – Stressauswirkung – Früherkennung – Grundsätze der Stressvermeidung – Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Beanspruchungsfolgen 	Fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Psychische Betreuung von Kranken/ Verletzten (Gesprächsführung, Vertrauensaufbau und Patienteninformation, psychische Belastungssyndrome, verwirrte Patienten, Begleitung und Betreuung Sterbender, Supervision) 	
Praktische Übungen ohne Patientenkontakt	16	<ul style="list-style-type: none"> – Regloser Notfallpatient – Kontrolle der Lebensfunktionen (erwachsener Notfallpatient) – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit (Stabile Seitenlage) – Notfalldiagnose Atemstillstand (Beatmung) – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand (Beatmung und Herzmassage) – Blutstillung (Fingerdruck, Abdrückstellen, Druckverband, Abbindung, Amputationsversorgung) – Blutdruckmessung – Schockbekämpfung (Lagerungsarten) – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage, Umgang mit Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionsschiene) – Verbandlehre – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen) – An- und Auskleiden, Körperpflege und Hygiene, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Harn- und Stuhlentleerung, Erbrechen – Ergonomische und schonende Arbeitsweise (richtiges Heben und Tragen) – Handhabung der in Einsatzfahrzeugen zu verwendenden Geräte (insbesondere Krankentrage, Tragsessel, Sauerstoffgeräte, Kommunikationseinrichtungen) sowie die Handhabung von Rollstühlen und Gehhilfen 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Anlage 4

Modul I – Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Modul I – Verkürzte theoretische Ausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	3	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Kompetenzen des Rettungssanitäters – Dokumentation im Rettungswesen (Einsatzprotokoll, Leitstellendokumentation, Transportnachweis) – Hilfs- und Rettungswesen – Straßenverkehrsordnung – Patientenrechte – Grundlagen des Haftungsrechtes – Unterbringungsgesetz – Reversfähigkeiten und Effekten – Mitnahme von Begleitpersonen 	Jurist, fachkompetente Person
Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	15	<ul style="list-style-type: none"> – Traumatologische Notfälle (Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirnblutung, Hirndruck) – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulentrauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage und Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Verletzungsarten, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Prinzip der Schienung, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuum-schiene, Extensionschiene) – Thoraxtrauma (offene, geschlossene Brustkorbverletzung, Serienrippenbruch, Pneumothorax, Spannungspneumothorax) – Bauchtrauma (offene, geschlossene Bauchverletzung, Verletzung der Harn- und Geschlechtsorgane) – Beckentrauma – Polytrauma (Definition, Prioritäten, Management) – Wunden (mechanische, chemische, thermische) – Dekubitus Prophylaxe und Lagerung bei Dekubitus – Verbandlehre – Akut auftretende Blutungen – Vergiftung (Ursachen und Verdacht, Aufnahmearten) – Psychiatrische Notfälle (Suizid, Psychose, Suchterkrankungen und Entzugssyndrom, Depression, Manie) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Schwangerschaft und Geburt (Notfälle in der Schwangerschaft, Geburt, Geburtskomplikationen, Versorgung des Neugeborenen) – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (anatomische und physiologische Besonderheiten, Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen, Krampfanfälle, Pseudokrupp, Epiglottitis, Keuchhusten, plötzlicher Kindstod) 	
Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Bestandteil des Sachgebiets „Sanitätshilfe“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Der halbautomatische Defibrillator – Handhabung eines halbautomatischen Defibrillators – Gerätemanagement während der Reanimation – Erfolgskontrolle 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, fachkompetente Person
Gerätelehre und Sanitätstechnik	12	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinproduktegesetz – Information – Bergungs- und Lagerungstechniken (Bergetuch, Einheitskrankentrage, Tragesessel, Fahrtrage, Rollstuhl) – Einsatzfahrzeug – Beatmungsbeutel – Absauggeräte – Sauerstoff – Infusionen und Infusionsgeräte – Blutdruckmessung – Stabilisierungs- und Schienungstechniken (Stabilisierung der Halswirbelsäule, Schaufeltrage, Vakuummatratze) – Geburtenkoffer – Transportinkubator 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Rettungswesen	4	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – Einsatzarten – Transport- und Fahrzeugarten (Land, Wasser, Luft) – Normen, Persönliche Schutzausrüstung – Fahrzeugausstattung – Rettungskette, Hilfsfrist – Dienststellennetz – Personal im Rettungsdienst – Notarztssysteme – Leitstelle, Kommunikationsarten – Gefahren an der Einsatzstelle – Gefahrguteinsätze, Sondertransporte 	Fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle	4	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen (Rechtliche Grundlagen, Geltungsbereiche, Arten der Katastrophen, Phasen der Katastrophenbewältigung, Katastrophenhilfseinheiten, Führungsorganisation, personelle, materielle und finanzielle Vorsorge, Einsatzgrundsätze, generelle Einsatzrichtlinien, Grundzüge der Triage) – Großschadensereignisse (Rechtliche Grundlagen, Einstufung, Alarmierung, Schadensraum, Schadensplatz, Sicherheitseinrichtungen, Organisation beim Großunfall, Grundzüge der Triage, österreichisches Patientenleitsystem, Material und Ausrüstung, Kommunikation) – Gefahrgutunfälle (Arten von Gefahrgutunfällen, Gefahrzettel, Gefahrensymbole, Warntafel, Verhalten am Unfallort, Koordination mit anderen Einsatzorganisationen, Absperrmaßnahmen, Sofortmaßnahmen) 	Fachkompetente Person
Angewandte Psychologie und Stressbewältigung	4	<ul style="list-style-type: none"> – Belastung, Anforderung, Beanspruchung, work flow – Überforderung, Unterforderung – Beanspruchungsfolgen – Stressursachen, -entstehung und -faktoren – Stressauswirkung – Früherkennung – Grundsätze der Stressvermeidung – Maßnahmen zur Verhütung und Verminderung von Beanspruchungsfolgen – Psychische Betreuung von Kranken/Verletzten (Gesprächsführung, Vertrauensaufbau und Patienteninformation, psychische Belastungssyndrome, verwirrte Patienten, Begleitung und Betreuung Sterbender, Supervision) 	Fachkompetente Person
Praktische Übungen ohne Patientenkontakt	16	<ul style="list-style-type: none"> – Regloser Notfallpatient – Kontrolle der Lebensfunktionen (erwachsener Notfallpatient) – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit (Stabile Seitenlage) – Notfalldiagnose Atemstillstand (Beatmung) – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand (Beatmung und Herzmassage) – Blutstillung (Fingerdruck, Abdrückstellen, Druckverband, Abbindung, Amputationsversorgung) – Blutdruckmessung – Schockbekämpfung (Lagerungsarten) 	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Halswirbelsäulen- und Wirbelsäulen-Trauma (Sturzhelmabnahme, Halswirbelsäulenschienung, Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Body-Check, Umgang mit Schaufeltrage, Umgang mit Vakuummatratze, Sandwich-Technik) – Extremitätentrauma (Motorik-Durchblutung-Sensibilitätskontrolle, Stiefelgriff, Ruhigstellung, Schienung des Armes, Schienung des Beines, pneumatische Schiene, Vakuumschiene, Extensionsschiene) – Verbandlehre – Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter (Kontrolle der Lebensfunktionen und lebensrettende Sofortmaßnahmen) – An- und Auskleiden, Körperpflege und Hygiene, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Harn- und Stuhlentleerung, Erbrechen – Ergonomische und schonende Arbeitsweise (richtiges Heben und Tragen) – Handhabung der in Einsatzfahrzeugen zu verwendenden Geräte (insbesondere Krankentrage, Tragsessel, Sauerstoffgeräte, Kommunikationseinrichtungen) sowie die Handhabung von Rollstühlen und Gehhilfen 	

Anlage 5
Modul II**Modul II – Theoretische Ausbildung**

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Arzneimittellehre (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Einteilung der Arzneimittel – Wirkungsmechanismen von Arzneimittel – Kennzeichnungen – Arzneimittelgabe – Regeln für die Verabreichung – Medikamente, die auf das Nervensystem wirken (Analgetika, Anästhetika, Psychopharmaka, Antiemetika, Antiepileptika) – Medikamente, die auf das Herz und das Gefäßsystem wirken (Kontraktion, Rhythmus, Blutdruck) – Medikamente, die auf die Atemwege wirken – Medikamente, die auf die Nieren und Harnwege wirken – Arzneimittel und Maßnahmen zur Behandlung von Vergiftungen – Pflanzengifte – Tiergifte – Antiepileptika 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Pharmazeut
Einsatztaktik	6	<ul style="list-style-type: none"> – Alarmplan – Abfrage- und Meldeschema – Einsatzform – Einsatzsteuerung – Einsatztaktik bei Großunfällen – Einsatztaktik bei Katastrophen – Führungsaufgaben – Führungsverhalten und -mittel – Führungsorganisation – Führungsvorgang 	Fachkompetente Person
Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe	4	<ul style="list-style-type: none"> – Vertiefende Ausbildung in nachstehenden Gebieten unter Bedachtnahme auf die Zusammenarbeit mit dem Notarzt und zu erwerbende Notfallkompetenzen: – Bergen (Wegziehen, Rautekgriff aus dem Auto, Sturzhelm) – Notfalldiagnose Bewusstlosigkeit – Notfalldiagnose Atemstillstand – Notfalldiagnose Kreislaufstillstand – Starke Blutung (Fingerdruck, Druckverband, Abbindung) – Schock (Schockbekämpfung, Lagerungen) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Hygiene (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)	8	<ul style="list-style-type: none"> – Infektionen des Verdauungstraktes – Infektionen des Nervensystems – Infektionen des Atmungstraktes – Infektionen der Haut 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Hygienefachkraft, Lehrsanitäter
Berufsspezifische rechtliche Grundlagen	6	<ul style="list-style-type: none"> – Landesrettungsgesetze – Katastrophenhilfegesetze – Organisationsinterne Vorschriften – Aufgaben und Kompetenzen des Notfallsanitäters – Haftungsrecht 	Jurist, fachkompetente Person
Anatomie und Physiologie (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)	24	<ul style="list-style-type: none"> – Blutkreislauf (Gefäßsystem, Gefäßaufbau, Blut, Aufgaben des Blutes, Großer Blutkreislauf, Kleiner Blutkreislauf) – Haut und Hautanhangsgebilde – Verdauungstrakt – Herz (Aufbau, Funktion) – Atmungsorgane (Nase, Trachea, Bronchien, Lunge, Gasaustausch, Steuerung der Atmung) – Muskeln – Männliche Geschlechtsorgane (äußere, innere) – Weibliche Geschlechtsorgane (äußere, innere) – Augen – Ohren 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person
Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)	14	<ul style="list-style-type: none"> – Bewusstseinsstörungen (endogene und exogene Ursachen, Synkopen) – Atemstörungen (Stridor, Spastik, Brady-, Tachpnoe, Dyspnoe, Apnoe, spezielle Atemformen) – Kreislaufstörungen (Hypertonie, Hypotonie) – Grundlagen des Elektrokardiogrammes – Herzrhythmusstörungen – Herzschrittmacher – Defibrillation (Kardioversion) – Regelkreise (Störungen im Wärmehaushalt, Wasser- und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt, Stoffwechselstörungen) – Schock (Schockablauf, Schockorgane, Schockfolgen, Hypovolämischer Schock, Kardiogener Schock, Septischer Schock, Neurogener Schock, Anaphylaktischer Schock) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
<p>Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)</p>	<p>16</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Cerebrale Notfälle – Neurologische Notfälle (Krampfanfälle, Status epilepticus) – Kardiale Notfälle – Pulmonale Notfälle – Chirurgische Notfälle – Psychiatrische Notfälle – Pädiatrische Notfälle – Elektrounfall (Hochspannung, Niederspannung) – Versorgung von Brandverletzten – Strahlenunfall – Ertrinkungsunfall – Tauchunfall 	<p>Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person</p>
<p>Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen (Bestandteil des Sachgebiets „Notfallmedizin“)</p>	<p>8</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Traumatologische Notfälle – Hals-Nasen-Ohren-Notfälle (Kanülenträger) – Augennotfälle – Urologische Notfälle (Dialysepatienten) – Gynäkologische Notfälle (Verletzungen, Erkrankungen, starke Blutungen) – Toxikologische Notfälle (insbesondere Medikamente, Drogen, Alkohol) – Gegengifte – Vergiftungsinformationszentrale 	<p>Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person</p>
<p>Defibrillation mit halbautomatischen Geräten</p>	<p>6</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der halbautomatische Defibrillator (Sicherheitshinweise zum Gerät, Sicherheitshinweise zum Patienten, Sicherheitshinweise für Helfer, Defibrillationselektroden, Reanimation mit dem halbautomatischen Defibrillator) – Dokumentation – Rezertifizierung 	<p>Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person</p>
<p>Gerätelehre und Sanitätstechnik</p>	<p>14</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinproduktegesetz – Information – Guedel-Tubus – Wendl-Tubus – Tracheale Intubation – Koniotomie – Maschinelle Beatmung – Pulsoxymetrie – Kapnometrie – Thoraxdrainage – Blasenkateter – Suprapubische Blasenpunktion – Periphere Venenpunktion – Zentralvenöser Katheter – Elektrokardiogramm – Externer Herzschrittmacher – Perfusor – Infusionspumpe 	<p>Lehrsanitäter, fachkompetente Person</p>
<p>Rettungswesen</p>	<p>8</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtliche Grundlagen – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen 	<p>Fachkompetente Person</p>

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
		<ul style="list-style-type: none"> – Einsatzarten – Transport- und Fahrzeugarten (Land, Wasser, Luft) – Europäische Normen (CEN) – Persönliche Schutzausrüstung – Fahrzeugausstattung – Rettungskette – Hilfsfrist – Dienststellennetz – Personal im Rettungsdienst – Notarztsysteme – Leitstelle – Kommunikationsarten – Gefahren an der Einsatzstelle – Gefahrguteinsätze – Sondertransporte 	
Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle	10	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen (Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeit, Geltungsbereiche, Arten der Katastrophen, Phasen der Katastrophenbewältigung, Katastrophenhilfseinheiten, Führungsorganisation, Einsatzarten) – Großschadensereignisse (Rechtliche Grundlagen, Einstufung, Alarmierung, Schadensraum, Schadensplatz, Sicherheitseinrichtungen, Organisation beim Großunfall, Personenleitsystem, Material und Ausrüstung, Kommunikation) – Gefahrgutunfälle (Arten von Gefahrgutunfällen, Gefahrenquellen, Selbstschutz, Gefährzettel, Gefahrensymbole, Kennzeichnungs- und Gefahrennummer, Gefahren und Schädigung, Koordination mit anderen Einsatzorganisationen, Absperrmaßnahmen, Sofortmaßnahmen, gefährliche Stoffe und deren Anwendung, Wirkung gefährlicher Stoffe auf den Menschen, Ausbreitungsmöglichkeiten und Katastrophenschutzplanung, Sonderbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter, personelle, materielle und finanzielle Vorsorge, Einsatzgrundsätze, generelle Einsatzrichtlinien) 	Fachkompetente Person
Angewandte Psychologie und Stressbewältigung	12	<ul style="list-style-type: none"> – Posttraumatische Belastungsstörung – Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen – Grundlagen der Krisenintervention – Körperarbeit vor und nach Belastungseinsätzen – Gesprächsführung im Einsatzfall – Umgang mit Leben und Tod 	Fachkompetente Person

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Praktische Übungen ohne Patientenkontakt	16	– Sämtliche lebensrettende Sofortmaßnahmen und erweiterte Sanitätshilfemaßnahmen bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern und Erwachsenen	Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Modul „Arzneimittellehre“ – Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Arzneimittellehre einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz	40	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Pharmakologie – Pharmakokinetik – Resorption – Verteilung – Umwandlung – Ausscheidung – Pharmakodynamik – Rezeptorvermittelte Pharmakonwirkung – Dosierung – Nebenwirkungen – Wechselwirkungen – Inkompatibilitäten – Analgetika – Narkotika – Kreislauf unterstützende Arzneimittel – Kardiaka – Hypnotika/Sedativa – Cardio-Pulmonale Reanimation – Arzneimittel – Broncho – Therapeutika – Antidote – Rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung von Notfallkompetenzen (gesetzliche Grundlagen und Dienstrecht) 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Pharmazeut

Anlage 7
Modul Venenzugang und Infusion

Modul „Venenzugang und Infusion“ – Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Venenzugang und Infusion	10	<ul style="list-style-type: none"> – Indikation für die Anwendung peripherer intravenöser Verweilkanülen – Wahl der Venenpunktionsstelle – Auswahl der intravenösen Verweilkanüle – Applikation der intravenösen Verweilkanüle – Vorbereitung – Reihenfolge des Vorgehens – Persönliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung möglicher Infektionen – Hygienische Aspekte der Pflege von intravenösen Verweilkanülen – Entfernung der Verweilkanülen – Komplikationen bei intravenösen Verweilkanülen – Durchführung der Venenpunktion einschließlich praktischer Übungen – Infusion – Infusionszubehör – Vorbereitung der Infusion und Systeme – Maßnahmen während der Infusionstherapie – Fehlerbehebung 	Notarzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Anlage 8
Modul Beatmung und Intubation

Modul „Beatmung und Intubation“ – Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Beatmung und Intubation einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz	30	<ul style="list-style-type: none"> – Absaugen – Materialien für die Absaugung – Absaugtechniken – Durchführung von oraler und nasaler Absaugung – Sicherstellung der korrekten Tubuslage – Komplikationen – Materialien zur Intubation – Vorbereitung einer Intubation – Indikationen zur Intubation – Kontraindikationen zur Intubation – Durchführung einer Intubation (oral, nasal) – Komplikationen bei einer Intubation – Manuelle Beatmung (Beatmungsformen, Beatmungsbeutel) – Maschinelle Beatmung (Beatmungsgeräte, Beatmungsformen) – Überwachungsinstrumente – Rechtliche Voraussetzungen für die Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation (gesetzliche Grundlagen und Dienstrecht) 	Notararzt, Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Turnusarzt, Lehrsanitäter, fachkompetente Person

Anlage 9
Berufsmodul

Berufsmodul – Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	25	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Grundzüge des Sanitätsrechts – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts – Grundzüge des ArbeitnehmerInnen-schutzes – Grundzüge des Haftungsrechts – Reversfähigkeiten – Umgang mit Wertgegenständen 	Jurist
Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens	10	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	Jurist, fachkompetente Person
Dokumentation	5	<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Dokumentationssysteme, Transportnachweis – Wesentliche Inhalte der Dokumentation (Dokumentation von Ereignissen, Zwischenfällen und Komplikationen, der Versorgung und Betreuung sowie des Transports sowie Verweigerung derselben bzw. desselben, Revers) – Patientenleitsystem – Datenschutz 	Fachkompetente Person

Anlage 10
Berufsmodul – Mediziner

Berufsmodul – Verkürzte Ausbildung für Mediziner

Unterrichtsfach	Stundenanzahl	Lehrinhalte	Lehrkraft
Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	25	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Grundzüge des Sanitätsrechts – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts – Grundzüge des ArbeitnehmerInnen-schutzes – Grundzüge des Haftungsrechts 	Jurist
Dokumentation	5	<ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Dokumentationssysteme, Transportnachweis – Wesentliche Inhalte der Dokumentation (Dokumentation von Ereignissen, Zwischenfällen und Komplikationen, der Versorgung und Betreuung sowie des Transports sowie Verweigerung derselben bzw. desselben, Revers) – Patientenleitsystem – Datenschutz 	Fachkompetente Person

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
hat an der Ausbildung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin ¹⁾ gemäß der Sanitäter-Ausbildungs-
verordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Kommissionelle Abschlussprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾
1. Teilprüfung: Sanitätshilfe (= Anatomie und Physiologie, Hygiene, Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen, Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen, Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen, Erste Hilfe einschließlich Defibrillation mit halbautomatischen Geräten)		
2. Teilprüfung: Gerätelehre und Sanitätstechnik		
3. Teilprüfung: Rettungswesen einschließlich berufsspezifische rechtliche Grundlagen, Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 28 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Praktische Ausbildung

Fachbereich/Praktikum	Stunden	Beurteilung ⁴⁾	Wh. ⁵⁾
Rettings- und Krankentransportsystem	160		

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung als Sanitäter/Sanitäterin ⁶⁾.

....., am

.....
(fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
(medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des
Moduls

⁴⁾ „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 21 San-AV; „angerechnet“ gemäß SanG – Zutreffendes einfügen.

⁵⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

Anlage 12

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in

hat die Ausbildung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin ¹⁾ gemäß der Sanitäter-Ausbildungs-
verordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

..... ²⁾.

Er/Sie ¹⁾ hat hiermit die Berechtigung zur Tätigkeitsausübung als Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin ¹⁾
erlangt und ist zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung

„Rettungssanitäter“/„Rettungssanitäterin“ ¹⁾ (RS)

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ gemäß § 29
Abs. 2 San-AV – Zutreffendes einfügen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
hat an der Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin ¹⁾ gemäß der Sanitäter-Ausbildungs-
verordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Kommissionelle Abschlussprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾
1. Teilprüfung: Notfallmedizin (= erweiterte Kenntnisse in den Gebieten Anatomie und Physiologie, Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen, Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen, Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen, Hygiene, Arzneimittellehre)		
2. Teilprüfung: Gerätelehre und Sanitätstechnik		
3. Teilprüfung: Einsatztaktik, Rettungswesen, Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 56 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Praktische Ausbildung

Fachbereich/Praktikum	Stunden	Beurteilung ⁴⁾	Wh. ⁵⁾
Notarztsystem			

Fachbereich/Praktikum	Stunden	
Krankenanstaltenpraktikum		absolviert/nicht absolviert ⁶⁾

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung als Sanitäter/Sanitäterin ⁶⁾.

....., am

.....
(fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
(medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des
Moduls

⁴⁾ „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 47 Abs. 2 San-AV; „angerechnet“ gemäß SanG – Zutreffendes einfügen.

⁵⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾,
 geboren am, wohnhaft in,
 hat die Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin ¹⁾ gemäß der Sanitäter-Ausbildungs-
 verordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung
 ²⁾.

Er/Sie ¹⁾ hat hiermit die Berechtigung zur Tätigkeitsausübung als Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin ¹⁾
 erlangt und ist zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung

„Notfallsanitäter“/„Notfallsanitäterin“ ¹⁾ (NFS)

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ gemäß § 57
 Abs. 2 San-AV – Zutreffendes einfügen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in
hat an der Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“ gemäß der Sanitäter-
Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilung erlangt:

Kommissionelle Abschlussprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾
Arzneimittellehre einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz		

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung der allgemeinen Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“.

....., am

.....
(fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
(medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 75 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in

hat die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“ gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, absolviert und die kommissionelle

Abschlussprüfung ²⁾.

Er/Sie ¹⁾ hat hiermit die Berechtigung zur Tätigkeitsausübung der allgemeinen Notfallkompetenz „Arzneimittellehre“ erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

**„Notfallsanitäter“ mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre“/
„Notfallsanitäterin mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre“ ¹⁾ (NKA)**

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ gemäß § 75 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾,

geboren am, wohnhaft in,
 hat an der Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz „Venenzugang und Infusion“ gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
 teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Praktische Ausbildung

Fachbereich/Praktikum	Stunden	
Krankenanstaltenpraktikum	40	absolviert/nicht absolviert ²⁾

Kommissionelle Abschlussprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ³⁾	Wh. ⁴⁾
Venenzugang und Infusion		

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung der allgemeinen Notfallkompetenz „Venenzugang und Infusion“.

....., am

.....
 (fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
 (medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

³⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 75 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

⁴⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾ ,
geboren am , wohnhaft in ,
hat die Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz „Venenzugang und Infusion“ gemäß der Sanitä-
ter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, absolviert und die kommissionelle
Abschlussprüfung ²⁾.

Er/Sie ¹⁾ hat hiermit die Berechtigung zur Tätigkeitsausübung der allgemeinen Notfallkompetenz
„Venenzugang und Infusion“ erlangt und ist zur Führung der Zusatzbezeichnung

**„Notfallsanitäter“ mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion“/
„Notfallsanitäterin mit allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion“ ¹⁾
(NKV)**

berechtigt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“ gemäß § 75 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
hat an der Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“ gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Praktische Ausbildung

Fachbereich/Praktikum	Stunden	
Krankenanstaltenpraktikum	80	absolviert/nicht absolviert ²⁾

Kommissionelle Abschlussprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ³⁾	Wh. ⁴⁾
Beatmung und Intubation einschließlich rechtliche Grundlagen der Notfallkompetenz		

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung der besonderen Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“.

....., am

.....
(fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
(medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

³⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 93 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

⁴⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
hat die Ausbildung in der besonderen Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“ gemäß der Sanitäter-
Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, absolviert und die kommissionelle

Abschlussprüfung ²⁾.

Er/Sie ¹⁾ ist hiermit zur Führung der Zusatzbezeichnung

**„Notfallsanitäter“ mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation“/
„Notfallsanitäterin mit besonderer Notfallkompetenz Beatmung und Intubation“ ¹⁾
(NKI)**

berechtigt.

**Zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Beatmung und Intubation bedarf es einer
schriftlichen Ermächtigung durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der Ein-
richtung gemäß § 23 SanG.**

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“ gemäß § 93 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
hat an der Ausbildung im Rahmen des Berufsmoduls gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung
(San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, in der Zeit von

..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Ausbildung im Rahmen des Berufsmoduls Abschlussprüfung

Teilprüfung	Stunden	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾
Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	25		
Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens	10		
Dokumentation	5		

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung als Sanitäter/Sanitäterin ¹⁾.

....., am

Der Modulleiter/Die Modulleiterin ¹⁾):

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 103 Abs. 5 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholungsprüfung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in

hat die Ausbildung im Rahmen des Berufsmoduls gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003, absolviert und die Teilprüfungen der Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden.

Er/Sie ¹⁾ ist in Verbindung mit einer Berechtigung zur Durchführung von Tätigkeiten als Rettungs-sanitäter/Rettungssanitäterin ¹⁾ bzw. Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin ¹⁾ hiermit zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter berechtigt.

....., am

Der Modulleiter/Die Modulleiterin ¹⁾:

.....

Stampiglie des Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist auf Grund des Nachweises über eine aufrechte Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter/Sanitäterin ¹⁾ in
Verbindung mit dem Nachweis über die Berufsberechtigung als

..... ²⁾

zur Berufsausübung als Sanitäter/Sanitäterin ¹⁾ berechtigt.

Als Nachweise wurden vorgelegt:

.....
.....
.....
..... ³⁾

....., am

Der Modulleiter/Die Modulleiterin ¹⁾:

.....

Stampiglie des Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ Gesundheits- und Krankenschwester/Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester/psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegehelferin/Pflegehelfer, Diplomierte Physiotherapeutin/Diplomierter Physiotherapeut, Diplomierte medizinisch-technische Analytikerin/Diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, Diplomierte radiologisch-technische Assistentin/Diplomierter radiologisch-technischer Assistent, Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin/Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater, Diplomierte Ergotherapeutin/Diplomierter Ergotherapeut, Diplomierte Logopädin/Diplomierter Logopäde, Diplomierte Orthoptistin/Diplomierter Orthoptist, Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft, Diplomierte Kardiotechnikerin/Diplomierter Kardiotechniker, Hebamme, medizinische Masseurin/medizinischer Masseur, Heilmasseur/Heilmasseurin – Zutreffendes Einfügen.

³⁾ Als Nachweis für eine Tätigkeitsberechtigung als Sanitäter/Sanitäterin: Zeugnisse über absolvierte Ausbildungen als Sanitäter, Bestätigungen gemäß den Übergangsbestimmungen des SanG, Bescheide des zuständigen Bundesministers oder eines Landeshauptmannes samt Eintragung der Erfüllung allfälliger Bedingungen, Tätigkeitsausweis und Fortbildungspass.

Als Nachweis für eine Berufsberechtigung in den genannten Gesundheitsberufen: Diplome bzw. Zeugnisse, Bescheide des zuständigen Bundesministers oder eines Landeshauptmannes samt Eintragung der Erfüllung allfälliger Bedingungen, Bestätigung über die Eintragung in die Kardiotechnikerliste.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG

Herr/Frau ¹⁾,
geboren am, wohnhaft in,
hat an der im Bescheid des Landeshauptmannes
vom, Zahl, vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung
gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003, in der Zeit von
..... bis
teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Ergänzungsprüfungen

Unterrichtsfach	Beurteilung ²⁾	1. Wh. ³⁾	2. Wh. ⁴⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 113 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Erste Wiederholungsprüfung – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁴⁾ Zweite Wiederholungsprüfung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Praktika

Fachbereich/Praktikum	Stunden	Beurteilung ⁵⁾	Wh. ⁶⁾

Die Ergänzungsausbildung wurde **mit/ohne Erfolg absolviert/abgebrochen** ⁷⁾.

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung als Sanitäter/Sanitäterin ⁷⁾.

....., am

.....
(fachspezifische und organisatorische Leitung)

Stampiglie des
Moduls

⁵⁾ „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 113 Abs. 4 San-AV – Zutreffendes einfügen.

⁶⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des Moduls sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ANPASSUNGSLEHRGANG

Herr/Frau ¹⁾ ,
 geboren am , wohnhaft in ,
 hat den im Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin ¹⁾ für
 vom , Zahl , vorgeschriebenen Anpassungslehrgang
 gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBl. II Nr. 420/2003,

mit/ohne ¹⁾ Erfolg

absolviert und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Fachbereich/Sachgebiet/Unterrichtsfach	Stunden	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾

....., am

.....
 (fachspezifische und organisatorische Leitung)

.....
 (medizinisch-wissenschaftliche Leitung)

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
²⁾ „bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 117 Abs. 4 San-AV – Zutreffendes einfügen.
³⁾ Wiederholung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger des
Moduls sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Herr/Frau ¹⁾,
geboren am, wohnhaft in,
hat die gemäß Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin ¹⁾ für
vom, Zahl....., vorgeschriebene Eignungsprüfung
gemäß der Sanitäter-Ausbildungsverordnung (San-AV), BGBI. II Nr. 420/2003,

mit/ohne ¹⁾ Erfolg

absolviert und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Unterrichtsfach	Beurteilung ²⁾	1. Wh. ³⁾	2. Wh. ⁴⁾

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende:

.....

Stampiglie des
Moduls

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 118 Abs. 3 San-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Erste Wiederholungsprüfung – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁴⁾ Zweite Wiederholungsprüfung – Bei Zutreffen ankreuzen.

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß
§ 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG gemäß § 57 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist nach Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des
Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin ¹⁾ und zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung

„RETTUNGSSANITÄTER“/„RETTUNGSSANITÄTERIN“ ¹⁾ (RS)

berechtigt.

Die Tätigkeitsberechtigung ist mit zwei Jahren befristet, Stichtag (Beginn des Fristenlaufs) ist der
..... ²⁾

....., am

.....
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

²⁾ Gemäß § 57 Abs. 2 SanG – Datum des auf den Tag der letztmaligen erfolgreichen Rezertifizierung bzw. Erlangung der Berechtigung gemäß § 44a MTF-SHD-G folgenden Monatsersten ist einzufügen.

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß
§ 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG
gemäß § 58 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist nach Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des
Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin ¹⁾ mit Ausnahme der Defibrillation mit halbautomatischen
Geräten und zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung

„RETTUNGSSANITÄTER“/„RETTUNGSSANITÄTERIN“ ¹⁾ (RS)

berechtigt.

Die Tätigkeitsberechtigung ist mit zwei Jahren befristet, Stichtag (Beginn des Fristenlaufs) ist der
1. Juli 2002.

Er/Sie ¹⁾ hat im Rahmen der Fortbildungspflicht gemäß § 50 SanG (BGBI. I Nr. 30/2002) eine Ausbil-
dung in der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten in der Dauer von mindestens acht Stunden
erfolgreich zu absolvieren, wobei der Umfang dieser Ausbildung auf die Dauer gemäß § 50 SanG anre-
chenbar ist. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Tätigkeitsberechtigung.

....., am

.....
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß
§ 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG
gemäß § 59 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist auf Grund des Nachweises über eine erfolgreich absolvierte weiterführende Ausbildung, veranstaltet
durch eine Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 6 SanG, und nach erfolgreicher Überprüfung der
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin ¹⁾
und zur Führung der Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung ¹⁾)

„NOTFALLSANITÄTER“/„NOTFALLSANITÄTERIN“ ¹⁾ (NFS)

nach Maßgabe des Sanitätergesetzes berechtigt.

....., am

.....
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.